

1955	Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1955	Nr. 33
Tag	Inhalt:	Seite
2. 9. 55	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung	589
22. 9. 55	Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes	590
22. 9. 55	Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz	598
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	648

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 15. September 1955, sind veröffentlicht: Gesetz zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne. — Verordnung über die Funkausrüstung und den Sicherheitsfunkwachdienst der Schiffe (Funksicherheitsverordnung). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen im Verhältnis zu Dänemark. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. November 1952 über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffende allgemeine Fragen sowie des Ergänzungsprotokolls vom 29. Januar 1954 zu diesem Protokoll. — Bekanntmachung über die Kündigung des Zollvertrages vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung.

Vom 2. September 1955.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt a. M., für seinen Geschäftsbereich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten.

Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 und A 4 c 2 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Die dem Präsidenten der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, Frankfurt a. M., durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 930) für seinen Geschäftsbereich übertragene Befugnis zur Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten wird hiermit widerrufen.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 2. September 1955.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes.**

Vom 22. September 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 29. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 711) wird nachstehend der Wortlaut des Kapitalverkehrsteuergesetzes unter Berücksichtigung des Artikels VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. Juni 1948 (WiGBl. 1948 Beilage Nr. 4) sowie der in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern erlassenen entsprechenden Vorschriften, des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 29. Juli 1953 und des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 22. September 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Kapitalverkehrsteuergesetz
in der Fassung vom 22. September 1955
(KVStG 1955).**

§ 1

Einleitung

Kapitalverkehrsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Gesellschaftsteuer,
2. die Wertpapiersteuer,
3. die Börsenumsatzsteuer.

TEIL I

Gesellschaftsteuer

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubeußen). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich,

wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;

3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft,
 - a) wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien) oder
 - b) wenn die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (Beispiele: Verzicht auf Forderungen, Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung, Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung);
4. die Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte durch eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn ihr die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einer ihren Wert nicht erreichenden Gegenleistung überlassen worden sind;
5. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegt auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen, Zubeußen) ersetzt. Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen, wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen.

(2) Als Darlehn eines Gesellschafters gilt auch das Darlehn eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet; dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter für Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen Sicherheit leistet. Darlehen, die der Ehegatte eines Gesellschafters gewährt, gelten als Darlehen des Gesellschafters.

(3) Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet.

§ 4

Doppelgesellschafter

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Den Leistungen steht die Gewährung von Darlehen (§ 3) gleich.

§ 5

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
4. Kolonialgesellschaften,
5. bergrechtliche Gewerkschaften.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. die Reichsbank,
2. andere juristische Personen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können,
3. Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, wenn alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften (Absätze 1 und 2) entsprechen und weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

§ 6

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten

1. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren,
4. Anteile der Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft eine Kapitalgesellschaft gehört.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 7

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
2. die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Reich, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,
3. deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen und wenn der Zweck des Berufsverbands nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(2) Fallen die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Nr. 1),
 - a) wenn die Gegenleistung in Geld besteht, vom Geldbetrag.

Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitaler-

höhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist;

- b) wenn die Gegenleistung nicht in Geld besteht (Sacheinlagen),

vom Wert der Gegenleistung.

Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;

- c) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist,

vom Wert der Gesellschaftsrechte;

2. bei Leistungen (§ 2 Nr. 2 und 3)
vom Wert der Leistung;
3. bei der Veräußerung von eigenen Gesellschaftsrechten (§ 2 Nr. 4)
von dem bei der Veräußerung erzielten Preis abzüglich des Entgelts, das die Gesellschaft für den Erwerb der Rechte entrichtet hatte;
4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Nr. 5)
von dem Wert des Anlage- oder Betriebskapitals;
5. bei der Gewährung von Darlehen und dem Erwerb und der Stundung von Forderungen (§ 3)
vom Wert des Darlehns oder der Forderung.

§ 9

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 3 vom Hundert.
- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf 1,5 vom Hundert
 1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten, bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte und bei Leistungen, soweit sie erforderlich sind
 - a) zur Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft,
 - b) zur Deckung eines Verlustes am Grundkapital einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 2. bei Zubeußen an inländische bergrechtliche Gewerkschaften, soweit die Zubeußen zur Beseitigung von Schäden der folgenden Art erforderlich sind:
 - a) Bergwerkschäden (Schäden, die durch Unglücksfälle oder durch Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk entstanden sind),
 - b) Bergschäden (Schäden, die durch den Betrieb des Bergwerks entstanden sind und zu deren Ersatz der Bergwerksbesitzer als solcher verpflichtet ist).

§ 10

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.
- (2) Für die Steuer haften
 1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten der Erwerber,
 2. bei Leistungen
wer die Leistung bewirkt,
 3. bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte
der Erwerber,
 4. bei der Gewährung von Darlehen der Gesellschafter, der das Darlehn gewährt oder für das Darlehn Sicherheit leistet.

TEIL II

Wertpapiersteuer

§ 11

Gegenstand der Steuer

- (1) Der Wertpapiersteuer unterliegen
 1. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind;
 2. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind und sich die Schuldverschreibungen im Inland befinden;
 3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und sich die Wertpapiere im Inland befinden.
- (2) Dem Erwerb von Forderungsrechten und Gesellschaftsrechten steht der Erwerb eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts an den Wertpapieren (Schuldverschreibungen und verbrieften Gesellschaftsrechten) gleich.
- (3) Als erste Veräußerung im Inland (Absatz 1 Nr. 2 und 3) gilt es nicht, wenn das der Veräußerung zugrunde liegende Geschäft durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen ist. Dagegen gilt als erste Veräußerung im Inland die Ausgabe eines Wertpapiers im Inland an einen im Ausland befindlichen Erwerber.
- (4) Als erste Veräußerung im Inland gilt es außerdem nicht, wenn ein inländischer Kommissionär, der für Rechnung eines inländischen Kommitenten ein Wertpapier durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft erworben hat, in Ausführung des Kommissionsgeschäfts das Wertpapier dem inländischen Kommitenten übereignet.

§ 12

Schuldverschreibungen

(1) Als Schuldverschreibungen gelten Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere

1. auf den Inhaber lauten oder
2. durch Indossament übertragen werden können oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder
4. mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind.

(2) Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere und solche Schuldbucheintragungen gleich, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

§ 13

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten

1. gegen den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Zweckverband, gegen sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen durch Gesetz oder Satzung die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben übertragen ist, oder gegen den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
2. gegen inländische Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile am Unternehmen ausschließlich dem Reich, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge des Unternehmens ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(2) Fallen die im Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist.

§ 14

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Forderungsrechten vom Nennbetrag der Schuldverschreibung.
Bei Rentenverschreibungen, in denen ein Nennbetrag nicht angegeben ist, tritt an die Stelle des Nennbetrags das Fünfundzwanzigfache der Jahresrente;

2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft

- a) regelmäßig vom Erwerbspreis,
- b) vom Wert der Wertpapiere, wenn er den Erwerbspreis übersteigt,
- c) vom Nennbetrag der Wertpapiere, wenn er sowohl den Erwerbspreis als auch den Wert der Wertpapiere übersteigt.

Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten wird dem Erwerbspreis (Buchstabe a) und dem Wert der Wertpapiere (Buchstabe b) der Betrag der ausstehenden Einzahlungen hinzugerechnet.

(2) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet. Lautet ein Wertpapier auf mehrere Währungen, so ist die Währung maßgebend, die den höchsten Steuerbetrag ergibt.

§ 15

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Deutsche Mark

	Pfennig
1. beim Erwerb von Forderungsrechten	
a) gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	7,5
b) gegen andere Schuldner	15
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften	30.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden. Die Steuer wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.

§ 16

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der, von dem der Erwerber das Wertpapier erwirbt.

(2) Für die Steuer haftet jeder Erwerber des Wertpapiers.

TEIL III

Börsenumsatzsteuer

§ 17

Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.

§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Als Anschaffungsgeschäfte gelten auch

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

§ 19

Wertpapiere

- (1) Als Wertpapiere gelten
1. Schuldverschreibungen (§ 12),
 2. Dividendenwerte.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
2. die Annahme von Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,

3. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen des Reichs, des Bundes oder eines Landes, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen drei Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden.

§ 21

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet,

1. regelmäßig

von dem vereinbarten Preis. Kosten, die durch den Abschluß des Geschäfts entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;

2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist,

von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;

3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt,

nach dem Wert des Wertpapiers;

4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist,

nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstands.

§ 22

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 100 Deutsche Mark

	I für Händler- geschäfte Pfennig	II für die übrigen Geschäfte Pfennig
1. bei Schuldverschreibungen des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes oder des Umschuldungsverbands Deutscher Gemeinden ...	3	6
2. bei Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, inländischer Hypothekenzentralbanken, inländischer Schiffspfandbriefbanken, inländischer Eisenbahngesellschaften und von Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind ..	4,5	9
3. bei anderen Schuldverschreibungen	7,5	15
4. bei Dividendenwerten mit Ausnahme von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	11,25	22,5
5. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	75	75.

- (2) Die Steuer beträgt mindestens
1. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3 Deutsche Mark,
 2. in den übrigen Fällen
10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 23

Geschäftsarten

- (1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.
- (2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.
- (3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 24

Händler

Als Händler gelten

1. Kaufleute, die innerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben und in der Händlerliste eingetragen sind, die von der zuständigen Handelsvertretung geführt wird;
2. Kaufleute, die außerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben und im Handelsregister eingetragen sind;
3. Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Haben solche Kreditgenossenschaften ihren Sitz im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse, so sind sie Händler nur, wenn sie in der Händlerliste eingetragen sind;
4. öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen. Unterliegen sie nicht der Körperschaftsteuer, so gelten sie als Händler nur, soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der im § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art handelt. Hat eine Sparkasse ihren Sitz im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse, so ist sie Händler nur, wenn sie in der Händlerliste eingetragen ist.

§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

§ 26

Tauschgeschäfte

- (1) Bei einem Tauschgeschäft gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung.

- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Tauschgeschäft über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird.

§ 27

Wertpapierleihe

- (1) Ist der Entleiher berechtigt, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Hingabe als auch die Vereinbarung über die Rückgabe.

- (2) Ist für die Hingabe ein Entgelt nicht zu entrichten, so sind von der Besteuerung ausgenommen

1. die Vereinbarung über die Rückgabe,
2. auch die Vereinbarung über die Hingabe, wenn die Rückgabe vereinbarungsgemäß innerhalb einer Woche nach der Hingabe geschieht.

§ 28

Prolongations- (Verlängerungs-) Geschäfte

- (1) Als Anschaffungsgeschäft gilt eine Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird.

- (2) Werden in unmittelbarer Verbindung mit einem Kaufgeschäft Wertpapiere des gleichen Nennbetrags oder der gleichen Menge zurückgekauft (Kostgeschäfte, Report-, Deportgeschäfte), so gelten der Kauf und der Rückkauf als Anschaffungsgeschäfte. Der Besteuerung unterliegt jedoch nur das Anschaffungsgeschäft, dessen Gegenstand den höheren Wert hat.

- (3) Werden Kostgeschäfte über Dividendenwerte, die zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassen sind, nach den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen, so ermäßigt sich die Steuer für Händlergeschäfte und Kundengeschäfte auf die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte. Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Beträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 29

Kommissionsgeschäfte

- (1) Das Geschäft, das ein Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft), ist ein Anschaffungsgeschäft. Als Anschaffungsgeschäft gilt auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten.

- (2) Schließt ein Kommissionär (Zwischenkommissionär) zur Ausführung eines Kommissionsauftrags

ein Geschäft mit einem auswärtigen Kommissionär (Hauptkommissionär) ab und sind beide Kommissionäre Händler, so ermäßigt sich die Steuer für das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kommittenten um den Steuerbetrag für das Ausführungsgeschäft. Ist das Abwicklungsgeschäft ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft, so wird die Steuer für das Ausführungsgeschäft nur zur Hälfte erhoben.

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 2 Satz 1 tritt auch ein,

1. wenn Zwischenkommissionär eine genossenschaftliche Zentralkasse ist und wenn die Zentralkasse ihren Sitz am Niederlassungsort des Hauptkommissionärs hat;
2. wenn Zwischenkommissionär eine Kreditgenossenschaft ist, die einer genossenschaftlichen Zentralkasse angeschlossen ist, und wenn die Kreditgenossenschaft ihren Sitz am Niederlassungsort der Zentralkasse hat, die Hauptkommissionär ist;
3. wenn Zwischenkommissionär eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse ist, die einer Girozentrale angeschlossen ist, und wenn die Sparkasse ihren Sitz am Niederlassungsort der Girozentrale hat, die Hauptkommissionär ist.

§ 30

Kompensationsgeschäfte

(1) Führt ein Kommissionär an dem gleichen Tag eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Wertpapiere durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Kommissionsgeschäfte, soweit sie sich ausgleichen, eine Zusatzsteuer in Höhe von 30 Pfennig für jede angefangenen 100 Deutsche Mark zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat.

(2) Die Zusatzsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer, wenn der Kommissionär die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs einem Kursmakler erteilt hat. Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde, wer an die Stelle des Kursmaklers tritt. Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

(3) Die Zusatzsteuer ist vom Kommissionär zu entrichten und darf dem Kommittenten nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 31

Metageschäfte

(1) Besteht zwischen mehreren Händlern (Metisten) eine Metageschäftsverbindung, so ist die Abrechnung zwischen den Metisten über Geschäfte, die einer von ihnen in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen hat, kein Anschaffungsgeschäft.

(2) Hat ein Händler ein Händlergeschäft in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen abgeschlossen, so gelten die Abrechnungen zwischen ihnen als Anschaffungsgeschäfte. Sie sind insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als sie Händlergeschäfte sind.

(3) Hat ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten als Anschaffungsgeschäft, wenn das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung des Auftraggebers und des Beauftragten geht. Die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Beauftragtem ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn beide Personen Händler sind.

§ 32

Aufgabegeschäfte

(1) Hat sich bei einem Geschäft ein Handelsmakler gegenüber seinem Auftraggeber die Benennung des anderen Vertragsteils vorbehalten (Aufgabegeschäft), so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung zwischen dem Handelsmakler und seinem Auftraggeber als auch die Benennung der Aufgabe durch den Handelsmakler.

(2) Die Benennung der Aufgabe ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie spätestens am zweiten auf den Tag der Vereinbarung folgenden Börsentag gemacht wird und wenn für die Benennung der Aufgabe gilt

1. der vereinbarte Preis oder
2. ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis, dessen Unterschiedsbetrag der Makler trägt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt bei Zurückweisung der ersten Aufgabe auch für die rechtzeitige Benennung jeder weiteren Aufgabe.

(3) Wenn für die Benennung der Aufgabe ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis gilt (Absatz 2 Nr. 2), so ist die Steuer für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsmakler von dem zwischen ihnen vereinbarten Preis zu berechnen.

(4) Wird zwischen zwei Handelsmaklern vereinbart, daß jeder seinen Auftraggeber als Aufgabe benennt, so gilt diese Vereinbarung als Anschaffungsgeschäft, wenn zwischen den Auftraggebern auf Grund der Vereinbarung ein Geschäft zustande kommt. Dieses Anschaffungsgeschäft ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn der beiderseitigen Benennung der gleiche Preis zugrunde liegt.

§ 33

Wertpapierarbitrage

(1) Beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Steuer auf 2,5 Pfennig für jede angefangenen 1000 Deutsche Mark, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen werden.

(2) Beim Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen oder zwischen einem inländischen und einem ausländischen Börsenplatz tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, und zwar

1. beim Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen
an einem dieser Börsenplätze,
2. beim Arbitrierverkehr zwischen einem inländischen und einem ausländischen Börsenplatz
am inländischen Börsenplatz.

(3) Die auf den Arbitrageur entfallende Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 34

Auslandsgeschäfte

(1) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist.

(2) Steuerschuldner ist der inländische Vertragsteil.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

TEIL IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 35

Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander

Unterliegt ein Rechtsvorgang der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer, so wird die Börsenumsatzsteuer neben der Gesellschaftsteuer oder Wertpapiersteuer erhoben.

§ 36

Fälligkeit

Die Steuer wird zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 37

Pauschalierung

Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.**

Vom 22. September 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 29. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 711) werden nachstehend die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz unter Berücksichtigung des § 21 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299) und der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 492) in der nunmehr geltenden Fassung unter der Überschrift „Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung“ bekanntgemacht.

Bonn, den 22. September 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung
in der Fassung vom 22. September 1955
(KVStDV 1955).**

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden, die in den folgenden Bestimmungen kurz als Kapitalverkehrsteuerämter bezeichnet werden.

ERSTER TEIL

Gesellschaftsteuer

1. Örtliche Zuständigkeit

§ 2

Bei inländischen Kapitalgesellschaften oder inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ist das Kapitalverkehrsteueramt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft oder Niederlassung ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

2. Beistandspflicht der Urkundspersonen

§ 3

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über Rechtsvorgänge der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art

aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, müssen dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Leistungen im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes. Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Abschrift bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Abschrift dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt.

(2) Die Verpflichtung der Urkundspersonen (Absatz 1) besteht auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 7 des Gesetzes).

(3) Die Urkundsperson hat im Fall der Beurkundung auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Im Fall der Beglaubigung hat die Urkundsperson die Bescheinigung auf die von ihr zurückbehaltene Abschrift zu setzen oder einen Vermerk über die Absendung anzufertigen und bei ihren Akten aufzubewahren.

(4) Das Kapitalverkehrssteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift oder mit dem Absendungsvermerk zu verbinden.

(5) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrssteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung der Urkunde zugestimmt hat.

3. Anmeldung

§ 4

(1) Die Beteiligten haben Rechtsvorgänge der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art binnen zwei Wochen, vom Tag ab gerechnet, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt anzumelden. Ist über den Rechtsvorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so müssen die am Rechtsvorgang Beteiligten außer der Anmeldung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt vorlegen.

(2) Wer Leistungen der im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art einfordert, muß dies binnen zwei Wochen, von der Einforderung ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt anmelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung der bewirkten Leistungen (Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen gelten als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Anmeldung dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt.

(4) Anzumelden sind auch Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind (§ 7 des Gesetzes).

(5) Einer Anmeldung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine Urkundsperson die Abschrift der Urkunde übersenden muß (§ 3 Abs. 1).

§ 5

(1) Die Anmeldung (§ 4) muß enthalten: den Namen, die Firma und die Anschrift der Gesellschaft, die Bezeichnung und den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs und die sonstigen für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben, z. B. den Wert der Gesellschaftsrechte, den Betrag der Zahlungen oder den Wert der Leistungen, die Höhe der weiteren Einzahlungen, der Nachschüsse oder Zubeßen, die Höhe der der Gesellschaft gewährten Darlehen oder gestundeten Forderungen, den Betrag des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Der Anmeldungspflichtige hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

4. Festsetzung der Steuer

§ 6

(1) Das Kapitalverkehrssteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Eine Zahlung, die geleistet worden ist, um eine Eintragung im Handelsregister zu ermöglichen (§ 8 Abs. 1), wird auf die Steuer angerechnet. Deckt sich die Steuerschuld mit dem gezahlten Betrag, so genügt eine Mitteilung hierüber.

5. Überwachung weiterer Einzahlungen

§ 7

Ergibt sich aus den Unterlagen, daß Leistungen im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes später zu bewirken sind, so wird ihre Anmeldung und Versteuerung vom Kapitalverkehrssteueramt überwacht.

6. Eintragung im Handelsregister

§ 8

(1) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf ins Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Kapitalverkehrssteueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Kapitalverkehrssteueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag an das Finanzamt gezahlt oder eine Steuer voraussichtlich nicht zu erheben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(2) Die Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuer (Absatz 1) sind wie Einzahlungen auf Gesellschaftsteuer zu behandeln.

(3) Gegen den Bescheid des Kapitalverkehrssteueramts, durch den die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von einer Zahlung (Absatz 1) abhängig gemacht wird, ist die Beschwerde nach den §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

(4) Ein nach Absatz 1 geleisteter Betrag ist insoweit zu erstatten, als eine Steuerschuld nicht entsteht. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Erstattung findet, wenn die Eintragung im Handelsregister unterbleibt, nur gegen Rückgabe der Unbedenklich-

keitsbescheinigung statt. Ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits dem Registergericht eingereicht, so bedarf es ihrer Rückgabe nicht; das Kapitalverkehrssteueramt hat dem Registergericht mitzuteilen, daß die Bescheinigung ungültig ist.

7. Mitteilungspflicht der Behörden

§ 9

Registerbehörden

(1) Die Handelsregisterbehörden müssen dem Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, folgende Vorgänge alsbald nach ihrer Eintragung mitteilen:

1. die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,
3. den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
4. die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften und den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft,
5. den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft,
6. die Errichtung, Firmenänderung und Löschung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

(2) In der Mitteilung muß außer den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vorgängen auch angegeben werden, von welchem Notar oder Gericht der Vertrag oder Beschluß beurkundet ist und ob die im § 8 vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kapitalverkehrssteueramts (Datum, Geschäftsnummer) vorgelegen hat. Der Mitteilung bedarf es auch dann, wenn das Gericht, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen ist, den Gesellschaftsvertrag oder Beschluß selbst beurkundet hat.

§ 10

Bergbehörden und Grundbuchämter

(1) Die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Bergbehörden müssen der Oberfinanzdirektion Mitteilung machen, sobald ihnen die Entstehung einer bergrechtlichen Gewerkschaft bekannt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gewerkschaften durch Verleihung des Bergwerkseigentums an mehrere Personen, durch Konsolidation oder durch Feldesteilung entstehen.

(2) Die Grundbuchämter müssen dem Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz

haben, die Veräußerung eines Bergwerks an mehrere Personen und die Veräußerung eines Anteils an einem Bergwerk mitteilen, sobald ihnen solche Vorgänge aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch bekannt werden.

8. Ausnahmen von der Besteuerung

§ 11

(gestrichen)

§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die Ausnahme von der Besteuerung sind in jedem Fall als gegeben anzusehen

1. bei Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind,
2. bei Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind,
3. bei den von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Siedlungsgesetzes,
4. bei den von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 13

Verfahren

(1) Die Gesellschaft hat dem Kapitalverkehrssteueramt die Voraussetzungen dafür darzulegen, daß ein Rechtsvorgang auf Grund des § 7 des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen ist. Dem Kapitalverkehrssteueramt sind der Gesellschaftsvertrag und dazu ergangene Änderungsbeschlüsse in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift, auch etwaige weitere Beweisstücke vorzulegen.

(2) Stellt das Kapitalverkehrssteueramt fest, daß die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen, so benachrichtigt es die Gesellschaft. Hierbei soll das Kapitalverkehrssteueramt die Gesellschaft darauf hinweisen, daß mit dem nachträglichen Fortfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung die Rechtsvorgänge steuerpflichtig werden, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind, und daß die Gesellschaft verpflichtet ist, den Fortfall der Voraussetzungen dem Kapitalverkehrssteueramt binnen zwei Wochen anzumelden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Kapitalverkehrssteueramt binnen zwei Wochen anzumelden.

9. Wandelanleihen**§ 14**

(1) Soweit Schuldverschreibungen (§ 12 des Gesetzes) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet.

(2) Bei Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1934 ausgegeben werden, wird die Wertpapiersteuer nur angerechnet, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Ausgabe in Aktien umgewandelt werden.

ZWEITER TEIL**Wertpapiersteuer****A. Örtliche Zuständigkeit****§ 15**

Örtlich zuständig ist

1. bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner

das Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat;

2. bei Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner und bei Wertpapieren über Gesellschaftsrechte an ausländischen Kapitalgesellschaften

das zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugte Kapitalverkehrssteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

B. Besteuerungsverfahren**I. Anmeldung****§ 16****Inländische Schuldverschreibungen**

(1) Der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber ist vom Schuldner anzumelden, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind. Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen, Zwischenscheine und solche Schuldbucheintragungen gleich, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

(2) Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Schuldverschreibungen im Inland oder Ausland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald vor der Ausgabe Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden.

(3) Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, von der Ausgabe der Schuldverschreibungen oder von der Vornahme des sonstigen Geschäfts ab gerechnet, dem Kapitalverkehrssteueramt einzureichen, in dessen Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat.

§ 17**Ausländische Wertpapiere**

- (1) Anzumelden sind

1. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen, Rentenverschreibungen oder Zwischenscheinen verbrieft sind und die Wertpapiere sich im Inland befinden;

2. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und die Wertpapiere sich im Inland befinden.

(2) Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere im Inland geleistet werden.

(3) Zur Anmeldung ist verpflichtet, wer das Geschäft vorgenommen hat. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugten Kapitalverkehrssteueramt einzureichen.

§ 18**Inhalt der Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist, mit Unterschrift versehen, in zwei Stücken einzureichen. Als Vorbild dient

1. bei Forderungsrechten gegen inländische Schuldner *Muster 1*,
2. bei Forderungsrechten gegen ausländische Schuldner und bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften *Muster 2*,
3. bei Schuldbuchforderungen *Muster 3*.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben: Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden, Gattung (Benennung), Aussteller (Firma und Sitz), Ort und Tag der Ausstellung, Stückzahl, Nennbetrag und Stückelung (Reihe, Buchstabe, Nummer) der über die Forderungsrechte oder Gesellschaftsrechte ausgestellten Wertpapiere. Ist der Nennbetrag in mehreren Währungen ausgedrückt, so müssen sämtliche Währungen angegeben werden.

- (3) Die Anmeldung muß außerdem enthalten

1. bei Forderungsrechten
Zinssatz und Zinszahlungstage,
2. bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften
den Wert und den Erwerbspreis der Gesellschaftsrechte; die über das Veräußerungsgeschäft vorhandenen Unterlagen (Schlußnoten, Abrechnungen, Vertragsurkunden, Bankschreiben usw.) sind beizufügen,
3. bei Schuldbuchforderungen
den Betrag der Forderung, die Gattung, Stückzahl und den Nennbetrag der Wertpapiere, deren Erteilung an Stelle der Schuldbucheintragung verlangt werden kann.

(4) Bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner muß ein Probedruck der Schuldverschreibungen vorgelegt werden.

(5) Der Anmeldende hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

II. Festsetzung der Steuer

§ 19

(1) Die Steuer wird auf beiden Stücken der Anmeldung festgesetzt. Durch Rückgabe eines mit Festsetzungsverfügung versehenen Stücks der Anmeldung gibt das Kapitalverkehrssteueramt dem Anmeldenden den festgesetzten Steuerbetrag und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzu legen ist.

(3) Bei ausländischen Wertpapieren ist außerdem in die Festsetzungsverfügung ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß die Steuerausweise (§ 21) oder Zwischenscheine (§ 23) erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer gezahlt ist.

III. Abstempelung bei ausländischen Wertpapieren

§ 20

Vorlegung der Wertpapiere

(1) Ausländische Wertpapiere oder Zwischenscheine über ausländische Wertpapiere sind bei der Anmeldung (§ 17) dem Kapitalverkehrssteueramt vorzulegen. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine brauchen nicht beigelegt zu werden.

(2) Das Kapitalverkehrssteueramt darf zulassen oder anordnen, daß die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere erst unmittelbar vor der Abstempelung der Steuerausweise, vorgelegt werden. Das gilt insbesondere, wenn die Steuerausweise nicht sofort abgestempelt und die Wert-

papiere beim Kapitalverkehrssteueramt aus Raum mangel oder Sicherheitsgründen nicht aufbewahrt werden können.

§ 21

Steuerausweis

(1) Zum Nachweis der Versteuerung wird vom Kapitalverkehrssteueramt ein Steuerausweis abgestempelt, der dazu bestimmt ist, am Umlauf des ausländischen Wertpapiers teilzunehmen.

(2) Der Steuerausweis ist vom Anmeldenden nach *Muster 4* für jedes einzelne Wertpapier besonders auszustellen und dem Kapitalverkehrssteueramt mit dem Wertpapier einzureichen. Für den Steuerausweis muß dauerhaftes weißes Papier in der Größe Din A 4 (210 × 297 mm) verwendet werden. Alle zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers notwendigen Angaben sind in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einzutragen. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so sind sämtliche Währungen aufzuführen. Die Angaben sind in deutlichen Schriftzeichen mit schwarzer Tinte niederzuschreiben; sie können ganz oder teilweise mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck in schwarzer Farbe hergestellt werden. Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen sind unzulässig. An der rechten Seite des Steuerausweises ist ein Rand von etwa 5 Zentimeter für den Aufdruck des Steuerstempels frei zu lassen. Auf diesem Rand ist in Höhe der Eintragung der Angaben über das Wertpapier die Stückelungsbezeichnung mit schwarzer Tinte oder in schwarzer Schreibmaschinenschrift oder in schwarzem Stempelaufdruck zu wiederholen.

(3) Stimmt der Inhalt des vorgelegten Steuerausweises mit dem zugehörigen Wertpapier nicht überein, so veranlaßt das Kapitalverkehrssteueramt die Ausstellung eines neuen Steuerausweises.

(4) Der Steuerausweis darf erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer entrichtet ist.

(5) Der Abdruck des Steuerstempels ist auf dem hierfür vorgesehenen Rand des Steuerausweises derart anzubringen, daß er die Wiederholung der Stückelungsbezeichnung überdeckt.

(6) Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig.

(7) Nach der Abstempelung wird das Wertpapier mit dem Steuerausweis dem Anmeldenden oder dem Überbringer des dem Anmeldenden ausgehändigten Stücks der Anmeldung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben. Die Empfangsbescheinigung kann auf das beim Kapitalverkehrssteueramt verbleibende Stück der Anmeldung gesetzt werden.

§ 22

Abstempelungsverfahren

(1) Zur Abstempelung der Steuerausweise dient ein Prägestempel. Der Stempel hat die Form eines fünfeckigen länglichen Schilds in Größe von 31 × 22 mm. Die Stempel erhalten als Unterscheidungszeichen für jedes Kapitalverkehrssteueramt

eine besondere Nummer, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt. Der Abdruck des Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds die Worte „Deutsche Wertpapiersteuer“ und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrsteueramts.

(2) Der Stempel wird mit Maschine unter Verwendung von roter Farbe aufgedruckt. Die Abstempelung wird durch Beamte des Kapitalverkehrsteueramts beaufsichtigt. Das Zählwerk der Stempelmaschine ist während der Abstempelung unter amtlichem Verschuß zu halten. Der Stand des Zählwerks ist bei Beginn und bei Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Wertpapiere zu vergleichen.

(3) Die Prägestempel sind, solange sie nicht benutzt werden, von einem an der Abstempelung nicht beteiligten Beamten verschlossen aufzubewahren.

§ 23

Zwischenscheine

(1) Bei Zwischenscheinen über ausländische Wertpapiere bedarf es keines Steuerausweises. Der Abdruck des Steuerstempels wird auf den Zwischenschein gesetzt.

(2) Für den Umtausch der Zwischenscheine in die endgültigen Stücke gilt § 32 entsprechend.

C. Ausnahmen von der Besteuerung

I. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand

§ 24

Einer Anmeldung bedarf es nicht beim Erwerb von Forderungsrechten gegen den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Zweckverband und gegen den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden.

II. Ausländische Prämienanleihen

§ 25

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten, die in ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien verbrieft sind, wenn die Papiere auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 210) abgestempelt sind. Einer Anmeldung und nochmaligen Abstempelung bedarf es nicht.

III. Schuldverschreibungen von Versorgungsbetrieben

§ 26

(1) Bei der Anmeldung des Erwerbs von Forderungsrechten gegen Versorgungsbetriebe (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) sind die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung darzulegen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Erkennt das Kapitalverkehrsteueramt die Ausnahme von der Besteuerung an, so vermerkt es dies auf beiden Stücken der Anmeldung und gibt ein Stück dem Anmeldenden zurück. Hierbei soll das Kapitalverkehrsteueramt den Anmeldenden darauf hinweisen, daß beim Fortfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig wird, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat, und daß der Schuldner den Fortfall der Voraussetzungen dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen anmelden muß.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat der Schuldner dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen eine Anmeldung nach Muster 1 in zwei Stücken einzureichen. In der Anmeldung ist auf die frühere Anmeldung der Schuldverschreibungen zu verweisen.

D. Steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere

§ 27

Grundsatz

Werden voll bezahlte ausländische Wertpapiere, die auf Grund der Reichsstempelgesetze oder der Kapitalverkehrsteuergesetze abgestempelt worden sind, ins Ausland versandt, so können statt ihrer in das Inland eingeführte Wertpapiere der gleichen Art und desselben Nennbetrags ohne Steuerrichtung abgestempelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerzeichen auf den ins Ausland versandten Wertpapieren vom Kapitalverkehrsteueramt ungültig gemacht worden sind und dies durch eine Bescheinigung des Kapitalverkehrsteueramts nachgewiesen wird.

§ 28

Antrag

(1) Wer die Erteilung einer Bescheinigung (§ 27) beantragt, muß die Wertpapiere vor der Versendung ins Ausland einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugten Kapitalverkehrsteueramt vorlegen. Soweit die Steuerzeichen sich auf Steuerausweisen befinden, sind auch die Steuerausweise einzureichen. Dem Antrag ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem die Wertpapiere nach Stückzahl, Gattung (Benennung und Aussteller), Ort und Tag der Ausstellung, Reihe, Buchstabe, Nummer und Nennbetrag bezeichnet und nach der Nummernfolge aufgeführt sind. Der Antragsteller hat zu versichern, daß die Stücke nicht ausgelost oder gekündigt sind. Er muß sich außerdem schriftlich verpflichten, daß er die Wertpapiere binnen zwei Wochen, von der Rückgabe der Papiere ab gerechnet, in das Ausland versenden werde.

(2) Das Kapitalverkehrsteueramt prüft die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den Wertpapieren und Steuerausweisen. Es hat insbesondere darauf zu achten, daß die Steuerzeichen echt und nicht

ungültig gemacht und daß die Wertpapiere nicht ausgelost oder gekündigt sind. Die früheren Steuerzeichen sind in der *Anlage* beschrieben.

(3) Die Steuerzeichen werden durch Aufdruck eines Stempels in schwarzer Farbe ungültig gemacht. Der Stempel hat die Form eines liegenden Kreuzes mit dem Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrsteueramts. Befinden sich die Steuerzeichen auf Steuerausweisen, so genügt die Vernichtung der Steuerausweise durch das Kapitalverkehrsteueramt. Dieses vermerkt die Vernichtung der Steuerzeichen im Verzeichnis und gibt die Wertpapiere dem Antragsteller zurück. Das Verzeichnis bleibt bei den Akten.

§ 29

Bescheinigung

(1) Das Kapitalverkehrsteueramt erteilt eine Bescheinigung, daß die Steuerzeichen ungültig gemacht worden sind. In der Bescheinigung ist der Nennbetrag der Wertpapiere in der Währung anzugeben, auf die die Wertpapiere lauten. Lauten die Wertpapiere über mehrere Währungen, so sind alle Währungen anzugeben.

(2) Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn der Gesamtnennbetrag der auszuführenden Wertpapiere einer Gattung und desselben Ausstellers mindestens 5000 Deutsche Mark beträgt. Bei Wertpapieren, die auf ausländische Währung lauten, wird zur Feststellung des Mindestbetrags der Nennbetrag nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes umgerechnet.

(3) An Stelle einer Bescheinigung über den Gesamtnennbetrag dürfen mehrere Bescheinigungen über Teilbeträge ausgestellt werden, wenn jeder Teilbetrag sich auf mindestens 1000 Deutsche Mark beläuft.

(4) Für die Bescheinigung werden Vordrucke nach *Muster 5* verwendet. Die Vordrucke sind mit Schutzdruck versehen und werden ausschließlich von der Bundesdruckerei hergestellt.

(5) Für die Bescheinigungen führt das Kapitalverkehrsteueramt ein Ausfertigungsbuch nach *Muster 6*.

(6) Im Fall des Verlusts oder der Vernichtung der Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Weg des Aufgebotverfahrens nicht zulässig.

§ 30

Abstempelung ohne Steuerentrichtung

(1) Auf Grund einer nach § 29 erteilten Bescheinigung ist die steuerfreie Abstempelung von Steuerausweisen für ausländische Wertpapiere nur zulässig, wenn sie innerhalb sechs Monaten, vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung ab gerechnet, bei einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugten Kapitalverkehrsteueramt beantragt wird. Die Bescheinigung kann innerhalb dieser Frist auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden, wenn sich jeder Teilbetrag auf mindestens 500 Deutsche Mark beläuft. Der Antrag braucht nicht bei dem Kapitalverkehrsteueramt gestellt zu werden, das die Bescheinigung erteilt hat.

(2) Die Wertpapiere, für die die steuerfreie Abstempelung beantragt wird, müssen nach *Muster 2* unter Beifügung der Bescheinigung und der abzustempelnden Steuerausweise dem Kapitalverkehrsteueramt angemeldet und vorgelegt werden. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, stempelt das Kapitalverkehrsteueramt die Steuerausweise ohne Steuerentrichtung ab und vermerkt die steuerfreie Abstempelung auf beiden Stücken der Anmeldung. Auf der Rückseite der Bescheinigung schreibt das Kapitalverkehrsteueramt den steuerfrei abgestempelten Nennbetrag ab und vermerkt einen verbleibenden Restbetrag.

(3) Ist die Bescheinigung nicht voll ausgenutzt und verbleibt ein Restbetrag von mindestens 500 Deutsche Mark, so wird die Bescheinigung mit dem einen Stück der Anmeldung dem Anmeldenden zurückgegeben. Andernfalls wird die Bescheinigung Beleg zur Kapitalverkehrsteuerliste. Das Kapitalverkehrsteueramt, das die Bescheinigung erteilt hat, vermerkt die steuerfreie Abstempelung im Ausfertigungsbuch (§ 29 Abs. 5) bei der früheren Eintragung. Ist der Antrag bei einem anderen Kapitalverkehrsteueramt gestellt worden, so übersendet dieses dem Kapitalverkehrsteueramt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, eine Benachrichtigung nach *Muster 7*. Auf Grund der Benachrichtigung wird der Vermerk im Ausfertigungsbuch eingetragen.

§ 31

Steuerfreiheit

Sind ausländische Wertpapiere in das Inland eingeführt und für sie nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Steuerausweise ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden, so ist der auf der ersten Veräußerung im Inland beruhende Erwerb von Forderungsrechten oder Gesellschaftsrechten, die in diesen Wertpapieren verbrieft sind, von der Besteuerung ausgenommen.

E. Umtausch ausländischer Wertpapiere

§ 32

(1) Wird ein versteuertes ausländisches Wertpapier durch eine neue Urkunde ersetzt, ohne daß das in der alten Urkunde verbrieftete Recht verändert wird, so entsteht eine Steuerschuld nicht. Für das Ersatzstück wird jedoch auf Verlangen ein Steuerausweis ohne Steuerentrichtung abgestempelt. Das Ersatzstück ist zu diesem Zweck einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugten Kapitalverkehrsteueramt anzumelden. Für die Anmeldung, die in zwei Stücken einzureichen ist, dient *Muster 2* als Vorbild. Der Anmeldung sind das neue und das alte Wertpapier, der Steuerausweis für das neue Wertpapier und gegebenenfalls auch der für das alte Wertpapier beizufügen.

(2) Das Kapitalverkehrsteueramt hat darauf zu achten, daß die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen echt und nicht ungültig gemacht sind. Die früheren Steuerzeichen sind in der *Anlage* beschrieben. Liegen die Voraussetzungen für die steuerfreie Abstempelung des Ersatzstücks vor, so

werden die zur alten Urkunde gehörigen Steuerzeichen ungültig gemacht (§ 28 Abs. 3). Die Steuerausweise werden ohne Steuerentrichtung abgestempelt. Das Kapitalverkehrssteueramt vermerkt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen vernichtet und die Steuerausweise zu den Ersatzstücken ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden sind. Die alten Wertpapiere, die Ersatzstücke und die Steuerausweise zu den Ersatzstücken werden mit einem Stück der Anmeldung dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

(3) Auf Antrag darf zugelassen werden, daß die Ersatzstücke zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. In diesem Fall vermerkt das Kapitalverkehrssteueramt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß es die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen ungültig gemacht hat. Ein Stück der Anmeldung gibt es mit den alten Wertpapieren dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurück. Werden später die Ersatzstücke vorgelegt, so muß der Anmeldende das ihm zurückgegebene Stück der Anmeldung beifügen. Das Kapitalverkehrssteueramt prüft die Übereinstimmung der Ersatzstücke mit den Steuerausweisen und mit dem Inhalt der Anmeldung, stempelt die Steuerausweise zu den Ersatzstücken ab, vermerkt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß die Steuerausweise ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden sind, und gibt das vorgelegte Stück der Anmeldung mit den Ersatzstücken und Steuerausweisen dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurück.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Ersatzstücke an Stelle von verlorengegangenen und gerichtlich für kraftlos erklärten ausländischen Wertpapieren ausgegeben werden. Der Anmeldung (Absatz 1) ist das Ausschlußurteil beizufügen.

(5) Hält das Kapitalverkehrssteueramt die Voraussetzungen einer steuerfreien Abstempelung nicht für gegeben, so lehnt es den Antrag ab. In dem ablehnenden Bescheid soll das Kapitalverkehrssteueramt darauf hinweisen, daß es der Anmeldung bedarf, sobald die neuen Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die neuen Wertpapiere im Inland geleistet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde nach §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung zulässig.

F. Benachrichtigung der Finanzbehörden

§ 33

Wird einem inländischen Schuldner die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen, so gibt die für die Genehmigung zuständige Stelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat, von der Genehmigung Kenntnis. In der Mitteilung werden Name (Firma) und Sitz des Schuldners und Gattung, Stückzahl und Nennbetrag

der Schuldverschreibungen angegeben. Die Oberfinanzdirektion leitet die Mitteilung dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt zu.

DRITTER TEIL

Börsenumsatzsteuer

A. Ortliche Zuständigkeit

§ 34

Ortlich zuständig ist

1. bei Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren
 - das Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Abrechner sein Geschäft betreibt. Bei Zweigniederlassungen ist das Kapitalverkehrssteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung liegt;
2. bei Abtretung von Geschäftsanteilen an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - das Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat;
3. in den übrigen Fällen
 - das Kapitalverkehrssteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

B. Händler

I. Händlereigenschaft

§ 35

Begriff

(1) Die unbeschränkte Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere (§ 19 des Gesetzes) abzuschließen.

(2) Die beschränkte Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der im § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Art (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und begünstigte Schuldverschreibungen) abzuschließen.

(3) Besitzt eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Händlereigenschaft, so haben die Gesellschafter die Händlereigenschaft nur bei Geschäften, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht aber bei solchen Geschäften, die sie im eigenen Namen abschließen.

(4) Die Händlereigenschaft von Kursmaklern an einer Wertpapierbörse ist nicht auf Geschäfte über solche Wertpapiere beschränkt, deren Börsenpreise sie amtlich feststellen oder bei deren amtlicher Kursfestsetzung sie mitzuwirken haben.

§ 36

Öffentliche Banken usw.

- (1) Die unbeschränkte Händlereigenschaft haben
 1. die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank,

2. die Staatsbanken der Länder,
3. die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin und Hamburg,
4. die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt a. M.,
5. die Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg,
6. die Deutsche Landesrentenbank in Berlin und Bonn,
7. die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt a. M.,
8. die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin und Frankfurt a. M.,
9. die Deutsche Pfandbriefanstalt in Berlin und Wiesbaden,
10. die Deutsche Genossenschaftskasse in Frankfurt a. M.,
11. die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse in Berlin und Frankfurt a. M.,
12. der Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
13. die durch staatliche Verleihung geschaffenen inländischen Körperschaften städtischer und ländlicher Grundbesitzer (Landschaften, Stadtschaften usw.),
14. die sonstigen Kreditinstitute des öffentlichen Rechts; für Sparkassen und Girozentralen gelten die Bestimmungen des § 40.

(2) Soweit die im Absatz 1 bezeichneten Banken, Kreditanstalten, Körperschaften usw. eine Niederlassung im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse haben, besitzt die Niederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann, wenn sie in der Händlerliste (§ 43) eingetragen ist.

§ 37

Kaufleute

(1) Kaufleute, die innerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben (Banken, Bankiers, Makler u. a.), haben die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn sie in der Händlerliste (§ 43) eingetragen sind.

(2) Kaufleute, die außerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (Banken und Bankiers), haben die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind.

(3) Unterhält eine Bank oder ein Bankier Niederlassungen an verschiedenen Orten, so hat jede Niederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn bei ihr die Voraussetzungen für die unbeschränkte Händlereigenschaft vorliegen. Eine nicht im Ortsgebiet einer Wertpapierbörse befindliche Niederlassung verliert die Händlereigenschaft, wenn im Ortsgebiet einer Wertpapierbörse eine Niederlassung besteht, deren Eintragung in die Händlerliste abgelehnt oder nicht binnen zwei Wochen nach der

Errichtung beantragt ist. Die Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Unterhalten Banken oder Bankiers, die die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen, außerhalb des Ortsgebiets einer Wertpapierbörse Niederlassungen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, so haben diese ebenfalls die unbeschränkte Händlereigenschaft.

(5) Niederlassungen, die einer im Ortsgebiet derselben Wertpapierbörse befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung untergeordnet sind, haben die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn die übergeordnete Niederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzt.

§ 38

Auslandsbanken

(1) Ausländische Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (Banken und Bankiers), haben die unbeschränkte Händlereigenschaft für ihren im Ausland geführten Geschäftsbetrieb auch dann, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

(2) Inländische Niederlassungen ausländischer Banken (Absatz 1) haben die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Soweit ausländische Banken Niederlassungen im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse haben, besitzen die Niederlassungen die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann, wenn sie in der Händlerliste (§ 43) eingetragen sind. Unterhält eine ausländische Bank Niederlassungen an verschiedenen Orten, so gilt § 37 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ausländische Niederlassungen inländischer Banken haben die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann, wenn die inländische Hauptniederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzt.

§ 39

Kreditgenossenschaften

(1) Die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen

1. in das Genossenschaftsregister eingetragene Kreditgenossenschaften, wenn sie einem Prüfungsverband angehören (§ 24 Nr. 3 des Gesetzes),
2. Zentralen der in das Genossenschaftsregister eingetragenen und einem Prüfungsverband angehörigen Kreditgenossenschaften (Zentralkassen).

(2) Haben die im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften oder Zentralen ihren Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse, so besitzen sie die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann, wenn sie in der Händlerliste (§ 43) eingetragen sind.

§ 40

Sparkassen und Girozentralen

(1) Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen haben,

1. wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen, die unbeschränkte Händlereigenschaft (§ 35 Abs. 1),
2. wenn sie der Körperschaftsteuer nicht unterliegen, die beschränkte Händlereigenschaft (§ 35 Abs. 2).

(2) Die Girozentralen haben die unbeschränkte Händlereigenschaft insoweit, als sie nach der Satzung, nach reichs-, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen befugt sind, Geschäfte über Wertpapiere abzuschließen oder zu vermitteln.

(3) Hat eine Sparkasse oder Girozentrale ihren Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse, so hat sie die Händlereigenschaft nur dann, wenn sie in der Händlerliste (§ 43) eingetragen ist.

II. Ortsgebiet der Wertpapierbörsen

§ 41

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Wertpapierbörsen im Sinne dieser Bestimmungen gelten inländische staatlich anerkannte Börsen, deren Einrichtungen für den Handel mit Wertpapieren (§ 19 des Gesetzes) bestimmt sind.

(2) Als Ortsgebiet einer Wertpapierbörse gilt der Bezirk der Gemeinde, in dem die Börse ihren Sitz hat. Zum Ortsgebiet einer Wertpapierbörse gehören die Orte, die gemäß Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes als benachbarte Orte anzusehen sind.

§ 42

Besondere Bestimmungen

Für die Wertpapierbörsen gelten als Ortsgebiet:

1. für die Berliner Börse in Berlin
das Gebiet des Landes und der Stadt Berlin, soweit in ihm die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist;
2. für die Bremer Wertpapierbörse in Bremen
das bremische Staatsgebiet mit Ausnahme der Stadt Bremerhaven;
3. für die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen;
4. für die Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt a. M.
die Stadtgemeinden Frankfurt a. M., Hanau, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Ludwigshafen a. Rh., Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Pirmasens, Kassel, Bad Hersfeld, Fritzlar, Bad Wildungen, Korbach, Gießen und der Main-Taunus-Kreis;

5. für die Hanseatische Wertpapierbörse in Hamburg
das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg;

6. für die Niedersächsische Börse zu Hannover
das Gebiet der Stadt Hannover;

7. für die Bayerische Börse in München
die Stadtgemeinde München;

8. für die Wertpapierbörse in Stuttgart
die Stadtgemeinde Stuttgart.

III. Händlerliste

§ 43

Führung der Händlerliste

(1) Für jede inländische staatlich anerkannte Wertpapierbörse führt der Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der für die Börse zuständigen Handelskammer eine Liste (Händlerliste). Die Händlerliste enthält die Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristische Personen, Niederlassungen, Anstalten), die einen Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet der Wertpapierbörse haben und die Händlereigenschaft besitzen.

(2) Die Liste hat zwei Abteilungen. Zur ersten Abteilung gehören die Personen, die die unbeschränkte Händlereigenschaft haben, zur zweiten Abteilung gehören die Sparkassen und Girozentralen, deren Händlereigenschaft nach § 35 Abs. 2 und § 40 beschränkt ist.

§ 44

Voraussetzungen für die Eintragung

Kaufleute können in die Händlerliste eingetragen werden, wenn sie

1. gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben,
2. in das Handelsregister eingetragen und
3. Börsenbesucher der inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse sind, für die die Händlerliste geführt wird.

§ 45

Börsenbesucher

(1) Als Börsenbesucher (§ 44 Nr. 3) gelten Kaufleute, die regelmäßig eine inländische staatlich anerkannte Wertpapierbörse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen und für die der Abschluß von Wertpapiergeschäften an dieser Börse Gegenstand ihres Gewerbes ist.

(2) Bestehen an einer Börse für einzelne Geschäftszweige besondere Abteilungen, so ist die Zugehörigkeit des Börsenbesuchers zu der Wertpapierabteilung Voraussetzung für die Eintragung in die Händlerliste.

(3) Besteht bei einer Wertpapierbörse oder bei der Wertpapierabteilung einer Börse ein besonde-

res Zulassungsverfahren, so gelten als Börsenbesucher nur solche Kaufleute, die zu der Wertpapierbörse oder Wertpapierabteilung mit der Befugnis zugelassen sind, am Börsenhandel teilzunehmen.

§ 46

Verfahren bei der Eintragung

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Händlerliste ist an den Börsenvorstand zu richten. Der Börsenvorstand entscheidet über den Antrag.

(2) Der Börsenvorstand wacht darüber, daß Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Händlerliste weggefallen sind, in der Liste gelöscht werden. Das Kapitalverkehrssteueramt kann die Löschung beantragen.

(3) Wird ein Börsenbesucher vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so ist er mit Wirkung vom Tag des Ausschlusses in der Händlerliste zu löschen. Börsenbesucher, die auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden, sind nach Ablauf der Frist ohne besonderen Antrag wieder in die Liste einzutragen.

(4) Gegen die Ablehnung der Eintragung oder gegen die Löschung ist Beschwerde an die für die Börse zuständige Handelskammer, gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem sich die Börse befindet, zulässig. Das gleiche Beschwerderecht steht dem Kapitalverkehrssteueramt gegen die Eintragung in die Liste oder gegen die Ablehnung eines Löschantrags zu. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat.

(5) Ist die Eintragung in die Händlerliste gemäß § 47 Abs. 1 bis 4 bewilligt worden, so nimmt der Börsenvorstand die Eintragung auf Grund der Mitteilung der Handelskammer vor.

§ 47

Nichtbörsenbesucher

(1) Banken und Bankiers, die im Handelsregister eingetragen sind, aber nicht zu den Börsenbesuchern gehören, können auf Antrag in die Händlerliste eingetragen werden, wenn das die unmittelbare Aufsicht über die Börse ausübende Handelsorgan (Handelskammer, kaufmännische Korporation — § 1 Abs. 2 des Börsengesetzes) die Eintragung bewilligt.

(2) Die Bewilligung der Eintragung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Sie muß auf Ersuchen der für die Wirtschaftsverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zurückgezogen werden.

(3) Gegen den Bescheid, durch den der Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, und gegen die Rücknahme der Bewilligung ist die Beschwerde an die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat. Die Beschwerde gegen die Rücknahme hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Erteilung der Bewilligung oder deren Rücknahme ist dem Börsenvorstand und dem Kapitalverkehrssteueramt des Sitzes der Börse mitzuteilen.

(5) Gehört die Niederlassung einer ausländischen Bank nicht zu den Börsenbesuchern, so kann sie auf Antrag in die Händlerliste eingetragen werden, wenn die Bank juristische Person ist, und die für die Börse zuständige Landesregierung die Niederlassung zum Gewerbebetrieb zugelassen hat. Der Antrag ist an den Börsenvorstand zu richten.

§ 48

Offenlegung der Liste

(1) Die Händlerliste liegt während der Dienststunden der Geschäftsstelle des Börsenvorstands öffentlich aus. Gegen Erstattung der Auslagen kann eine Abschrift der Eintragung verlangt werden.

(2) Der Börsenvorstand muß dem Kapitalverkehrssteueramt des Sitzes der Börse jede Eintragung und jede Löschung unverzüglich mitteilen. Das Kapitalverkehrssteueramt teilt, wenn die Mitteilung sich auf Niederlassungen bezieht, für die ein anderes Kapitalverkehrssteueramt zuständig ist, diesem die Eintragung oder Löschung mit (z. B. § 37 Abs. 3 Satz 2).

§ 49

Mitteilungspflicht der Kapitalverkehrssteuerämter

Ist ein Händler, der seinen Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse hat, wegen Hinterziehung von Börsenumsatzsteuer verurteilt, so benachrichtigt das Kapitalverkehrssteueramt den Börsenvorstand von dem Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung), sobald es rechtskräftig geworden ist.

C. Entrichtung der Steuer

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 50

Steuerschuldner

(1) Werden Anschaffungsgeschäfte im Inland abgeschlossen, so sind zur Entrichtung der Steuer zunächst verpflichtet

1. bei Händlergeschäften
jeder Händler je zur Hälfte,
2. bei Kundengeschäften
der Händler,
3. bei Privatgeschäften
der Veräußerer.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die öffentlich beurkundet werden. In diesem Fall bleibt die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Steuerschuldner dem Kapitalverkehrssteueramt überlassen.

(3) Werden Anschaffungsgeschäfte im Ausland abgeschlossen und sind beide Vertragsteile Inländer (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes), so gilt Absatz 1.

(4) Werden Anschaffungsgeschäfte im Ausland abgeschlossen und ist nur der eine Vertragsteil Inländer, so ist der inländische Vertragsteil zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

(5) Bei Anschaffungsgeschäften, die Bezugsrechtsausübungen, Konvertierungen oder andere Emissionsgeschäfte zum Gegenstand haben, ist das Emissionshaus oder das die Emission durchführende Konsortium in vollem Umfang zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das Emissionshaus oder das Konsortium nicht Händler ist. Die Emissionsgeschäfte sind in den Geschäftsbüchern beider Vertragsteile, soweit sie Händler sind, als solche kenntlich zu machen. Es genügt, wenn für diese Geschäfte ein besonderes Konto geführt wird. Die dem Bezieher zu erteilende Abrechnung und deren Doppel oder die Schlußnote sind mit dem Vermerk „Emissionsgeschäfte“ zu versehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 3 sind die übrigen Vertragsteile zur Entrichtung der Steuer in zweiter Linie verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt bei Händlern nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende des Abrechnungszeitraums an gerechnet. Die Vorschrift des § 66 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 51

Arten der Steuerentrichtung

Die Steuer wird entrichtet

1. durch Zahlung des Steuerbetrags an das Kapitalverkehrsteueramt (Finanzkasse),
 - a) soweit die Versteuerung im Abrechnungsverfahren vorgeschrieben ist (§ 54),
 - b) soweit Anschaffungsgeschäfte öffentlich beurkundet werden (§ 72),
 - c) soweit Steuerbeträge vom Kapitalverkehrsteueramt nachgefordert werden;
2. durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten in allen übrigen Fällen.

§ 52

Steuerberechnung

Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen. Geschäfte, die an demselben Tag von demselben Vertragsschließenden in gleicher Eigenschaft abgeschlossen worden sind, dürfen für die Steuerberechnung zusammengefaßt werden.

§ 53

Ausländische Währungen

In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden für die Berechnung der Steuer nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen in die Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet.

II. Abrechnungsverfahren

§ 54

Abrechner

(1) Händler müssen die Steuer im Abrechnungsverfahren entrichten. Sie dürfen die Steuer auch für einzelne Geschäfte nicht durch Verwendung von

Börsenumsatzsteuermarken entrichten. Anschaffungsgeschäfte des Abrechners, die öffentlich beurkundet werden (§ 72), fallen nicht unter das Abrechnungsverfahren.

(2) Die Abrechner müssen dem Kapitalverkehrsteueramt jede für die Überwachung der Steuerentrichtung wesentliche Änderung ihres Geschäftsbetriebs mitteilen, insbesondere die Änderung der Firma, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen oder die Verlegung der Geschäftsräume.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt darf Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die nach den §§ 39 und 40 die Händlereigenschaft besitzen, vom Abrechnungsverfahren befreien, wenn sie erklären, daß sie Geschäfte über Wertpapiere nicht abschließen, und wenn sie sich verpflichten, eine Erweiterung des Kreises ihrer Geschäfte in dieser Richtung dem Kapitalverkehrsteueramt unverzüglich anzuzeigen. Die Befreiung vom Abrechnungsverfahren ist zu widerrufen, wenn die Kreditgenossenschaften oder Sparkassen Geschäfte über Wertpapiere abschließen. Dies gilt nicht, wenn die Anschaffungsgeschäfte dazu dienen, die eigenen Wertpapierbestände dem durch Gesetz oder Satzung oder sonst zwingend vorgeschriebenen Stand anzugleichen. Die Steuer ist in diesen Fällen abweichend von den Bestimmungen des § 66 Abs. 1 von dem anderen Händler in voller Höhe zu verrechnen. Dabei muß jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der andere Händler muß als Zentralkasse im Rahmen der Verbände der Kreditgenossenschaften oder Sparkassen tätig sein. Bei einem Anschaffungsgeschäft mit einer Sparkasse kann der andere Händler auch eine Bank sein, wenn die Sparkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen bei dieser Bank Gelder anlegen darf.
2. Der andere Händler muß die Abrechnung, die er der Kreditgenossenschaft oder der Sparkasse erteilt (§ 66 Abs. 2), und deren Doppel mit dem Vermerk „Anlagegeschäft gemäß § 54 Abs. 3 KVStDV“ versehen.
3. Die Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, müssen dies dem für sie zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anzeigen. Auf der Anzeige muß der andere Händler bestätigen, daß er von dem Inhalt der Anzeige Kenntnis genommen hat. Die Anzeige und die Bestätigung sind in zwei Stücken einzureichen. Das zweite Stück ist für das Kapitalverkehrsteueramt bestimmt, das für den anderen Händler örtlich zuständig ist. Die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken ist auch für einzelne Geschäfte unzulässig.

§ 55

Geschäftsbücher

(1) Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher des Abrechners, in denen die Geschäfte über Wertpapiere (§ 19 des Gesetzes) verzeichnet sind.

(2) Die Geschäftsbücher sollen fest gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Als Geschäftsbuch darf auch jede Einrichtung der Buchführung des Abrechners angesehen werden, die ausreichende Sicherheit gegen ein Beiseiteschaffen einzelner Bestandteile der Buchungseinrichtung oder einzelner Eintragungen und Buchungen bietet. Als eine solche Sicherheit ist insbesondere die Aufstellung einer Tagesbilanz anzusehen, die eine Übersicht über die Summe sämtlicher Buchungen dieses Tags und die Nummern der einzelnen Buchungsbogen gewährleistet.

(3) Der Abrechner muß bei Beginn der Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren dem Kapitalverkehrssteueramt angeben, welche Bücher (Konten) als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen sollen. Diese Bücher müssen alle vom Abrechner abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte einschließlich der steuerfreien Geschäfte enthalten.

§ 56

Buchung des Geschäfts

(1) Die Eintragung in das Geschäftsbuch muß binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, vorgenommen werden. Sie muß folgende Eintragungen im räumlichen Zusammenhang enthalten:

1. Namen und Wohnort (Wohnung) des anderen Vertragsteils. Sind diese Angaben aus dem Verzeichnis der Börsenbesucher oder aus einem eigens geführten Register ersichtlich, so genügt der Name oder die Nummer des Registers. Ist der Abrechner Vermittler, so muß die Eintragung die Angaben für beide Vertragsteile enthalten;
2. Gegenstand und Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Kurs und den Wert des Gegenstands, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Ist der Abrechner Vermittler, so braucht die Eintragung den Wert des Gegenstands nicht zu enthalten, wenn der Vermittler keine Steuer zu verrechnen hat;
3. Betrag der Steuer;
4. Grund für die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, wenn er sich nicht aus dem sonstigen Inhalt der Eintragung ergibt.

(2) Ist eine Aussetzung der Versteuerung erforderlich, so wird dies bei der Buchung vermerkt. Sobald die Berechnung der Steuer möglich geworden ist, ist die Steuer durch eine besondere Buchung im Geschäftsbuch zu verrechnen und bei jeder der beiden Buchungen auf die andere Buchung zu verweisen. Für die Berechnung der Eintragungsfristen

gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag, an dem die Berechnung der Steuer möglich geworden ist.

(3) Das Kapitalverkehrssteueramt darf Abweichungen zulassen.

§ 57

Berichtigung von Eintragungen

(1) Unrichtige Eintragungen dürfen durch eine neue Buchung berichtigt werden.

(2) Ist der eingetragene Steuerbetrag zu niedrig, so wird der Unterschied durch Eintragung in das laufende Geschäftsbuch nachträglich verrechnet. Bei jeder der beiden Buchungen ist auf die andere Buchung zu verweisen.

(3) Ist der eingetragene Steuerbetrag zu hoch, so kann der Unterschied im laufenden Geschäftsbuch zurückgebucht werden, wenn seit dem Ende des Monats, in dem die unrichtige Eintragung vorgenommen worden ist, nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind. Die zurückgebuchten Steuerbeträge sind besonders kenntlich zu machen. Die zurückgebuchten Posten werden für den Abrechnungszeitraum aufgerechnet, ihre Summe wird vom Gesamtbetrag der abzuführenden Steuer abgesetzt. Bei der Rückbuchung ist auf die frühere Buchung zu verweisen.

(4) Ist die im Absatz 3 bezeichnete Frist abgelaufen, so kann die Erstattung der Steuer nur auf Antrag des Abrechners durch das Kapitalverkehrssteueramt verfügt werden. Diesem müssen die Geschäftsbücher, die die unrichtigen Eintragungen enthalten, und die sonst erforderlichen Schriftstücke und Belege auf Verlangen vorgelegt werden. Das Kapitalverkehrssteueramt soll von der Vorlegung der Geschäftsbücher absehen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, daß die Steuer entrichtet ist; in diesem Fall verfügt es die Erstattung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

(5) Die Reichsbank darf die im Absatz 3 vorgesehene Rückbuchung von Steuerbeträgen bis zum Schluß des Jahres vornehmen, das auf das Jahr folgt, in dem das Anschaffungsgeschäft abgeschlossen ist.

§ 58

Zahlung der Steuer

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind, sobald jeweils mehr als 100 Deutsche Mark Steuer aufgekommen sind, spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats an die Kasse des Kapitalverkehrssteueramtes abzuführen. Als Abschlagszahlung ist der Betrag zu leisten, der jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Monats aufgekommen ist. Zum 15. Januar eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen nicht zu entrichten.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum sind die in den Geschäftsbüchern enthaltenen Beträge an Börsenumsatzsteuer aufzurechnen und bei dem Kapitalverkehrssteueramt bis zum 15. Januar eines jeden

Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach *Muster 8* anzumelden. Der Abrechner muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern, die er dem Kapitalverkehrsteueramt als Grundlage für das Abrechnungsverfahren benannt hat (§ 55 Abs. 3), alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) mit den auf ihn entfallenden Steuerbeträgen eingetragen sind,
2. daß die Summe der einzelnen Steuerbeträge den angemeldeten Gesamtbetrag ergibt,
3. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Endet die Händlereigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres vor dem 1. Dezember, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt die Anmeldung nach *Muster 8* bis zum Fünfzehnten des auf die Beendigung der Händlereigenschaft folgenden Monats einzureichen. Eine Abschlagszahlung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu entrichten. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(6) Ist für einen Abrechnungszeitraum keine Börsenumsatzsteuer abzuführen, so muß der Abrechner dies dem Kapitalverkehrsteueramt anzeigen.

§ 59

Vorlegung der Geschäftsbücher

Der Abrechner muß seine Geschäftsbücher mit den zugehörigen Belegen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen vorlegen. Auf Antrag darf es die Vorlegung in den Geschäftsräumen des Abrechners widerruflich zulassen. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn es nach den Geschäftsverhältnissen des Abrechners geboten erscheint.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten

1. Börsenumsatzsteuermarken

§ 60

Beschreibung der Marken

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Deutsche Mark.

(2) Die Marken sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 24 mm hoch und 61 mm breit. Sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen braunen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen blaugrauen Untergrund und tragen in der Mitte eine Umrandung mit der Inschrift „Börsenumsatzsteuer“. Die Marken zu 200 und 500 Deutsche Mark sind außerdem mit einer grauen Schraffur als Schutzdruck versehen. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar. Jeder Teil enthält auf dem oberen Rand

die Wertbezeichnung, darunter den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung, und in der äußeren unteren Ecke die Zahl der Pfennig oder Mark, auf die die Marken lauten, unter Hinzufügung der Buchstaben „Pf“ oder „DM“, außerdem die fortlaufenden Nummern der Marken in schwarzer Farbe.

§ 61

Herstellung und Vertrieb

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und zu einem vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzten Herstellungspreis ausschließlich an die Oberfinanzdirektionen abgegeben. Diese beliefern die Finanzämter.

(2) Die Marken werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen Finanzämtern zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft. Die Oberfinanzdirektionen dürfen einzelne Finanzämter vom Verkauf der Börsenumsatzsteuermarken ausnehmen.

§ 62

Umtausch von Marken

Unbeschädigte Börsenumsatzsteuermarken dürfen bei den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern gegen Börsenumsatzsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 63

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Börsenumsatzsteuermarken oder solche Marken, mit denen beschädigte Schlußnoten versehen sind, werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern ersetzt, wenn von den Steuermarken oder Schlußnoten noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz die Steuerbelange gefährdet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Schlußnoten abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird in Marken geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

2. Schlußnoten

§ 64

Inhalt der Schlußnote

(1) Die Schlußnote besteht aus zwei übereinstimmenden Hälften. Für jeden Vertragsteil ist eine Hälfte bestimmt.

(2) Jede Schlußnotenhälfte muß enthalten den Namen und Wohnort der beiden Vertragsteile sowie des Vermittlers, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Kurs, den Wert des Gegenstands und die sonstigen für die Steuerberechnung maßgebenden Angaben, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Die Schlußnote soll am oberen Teil der Vorderseite einen über beide Schlußnotenhälften greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marken bestimmte Stelle bezeichnet wird. Als Vorbild dient *Muster 9*.

(3) Die Schlußnote muß in deutscher Sprache und, wenn es sich nicht um Geschäfte über ausländische Wertpapiere handelt, in deutscher Währung ausgestellt werden. Der Wert des Gegenstands des Geschäfts ist stets in deutscher Währung anzugeben.

(4) In der Schlußnote dürfen Radierungen und Überschreibungen nicht vorgenommen werden. Bei Durchstreichungen darf das ursprünglich Geschriebene nicht unleserlich gemacht werden.

§ 65

Verwendung der Marken

(1) Die Marken müssen so aufgeklebt werden, daß jede Hälfte einer Schlußnote eine Hälfte derselben Marke trägt. Die auf der einen Schlußnotenhälfte befindliche Markenhälfte muß dieselbe Nummer haben wie die auf der anderen Schlußnotenhälfte.

(2) Zur Entwertung ist an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle jeder Markenhälfte der Tag der Entwertung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Sept. 55). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die richtige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name auch durch Perforierung der Marke angebracht werden.

(3) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Vermerk muß in seinem ganzen Umfang auf jeder Markenhälfte enthalten sein, braucht aber nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(4) Marken, die nicht richtig entwertet sind, gelten als nicht verwendet. Die Entwertung darf dadurch richtiggestellt werden, daß die Schlußnoten einem Kapitalverkehrssteueramt oder einem sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzamt vorgelegt und die Marken mit einem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

IV. Verfahren bei den einzelnen Geschäftsarten

§ 66

Händlergeschäfte

(1) Bei den im Inland abgeschlossenen Händlergeschäften muß jeder Händler binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, die auf ihn entfallende Steuer in seinen Büchern verrechnen. Der auf jeden Händler entfallende Steueranteil beträgt mindestens 5 Pfennig, höhere Steueranteile sind auf 5 Pfennig nach oben abzurunden.

(2) Der Händler, der die im Bankverkehr übliche Abrechnung erteilt, muß auf die Abrechnung und das bei ihm verbleibende Doppel (Durchschlag) der Abrechnung den Vermerk „Händlergeschäft“ setzen. Vermittler müssen den Vermerk auch dann anbringen, wenn sie keine Steuer abzuführen haben. Wird vom Vermittler eine Abrechnung nicht erteilt, so gilt als Abrechnung jede schriftliche Mitteilung (Abschlußbestätigung, Courtageabrechnung usw.), die als Nachweis des Geschäftsabschlusses dient. Wird eine Schlußnote ausgestellt, so genügt es, wenn der Vermerk nur in die Schlußnote aufgenommen wird.

(3) Geht dem anderen Händler eine Abrechnung nicht zu oder fehlt der vorgeschriebene Vermerk, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, auch die auf seinen Vertragsgegner entfallende Steuer in seinen Büchern verrechnen und ihm dies mitteilen.

(4) Die nach Absatz 3 entrichtete Steuer wird nach § 57 Abs. 3 bis 5 zurückgebucht oder erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der erste Händler die auf ihn entfallende Steuer entrichtet hat.

§ 67

Kundengeschäfte

(1) Schließt ein Händler im Inland Geschäfte mit Personen ab, die nicht Händler sind (Kundengeschäfte), so muß er spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, dem anderen Vertragsteil schriftlich den Betrag der Steuer mitteilen und anzeigen, daß er die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Kapitalverkehrssteueramt verrechnet hat (Verrechnungsanzeige). Wird eine Abrechnung oder eine Schlußnote erteilt, so ist der Inhalt der Verrechnungsanzeige in die Abrechnung oder Schlußnote aufzunehmen. In diesem Fall genügt folgender Wortlaut:

..... DM Pf

Börsenumsatzsteuer verrechnet.

Der Abrechner muß ein Doppel (Durchschlag) der Verrechnungsanzeige zurückbehalten.

(2) Geht dem anderen Vertragsteil eine Verrechnungsanzeige nicht zu, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zum vollen Betrag versteuern und die eine Hälfte der Schlußnote an den Händler absenden.

(3) Geht dem anderen Vertragsteil eine Verrechnungsanzeige zu, aus der sich ergibt, daß eine zu niedrige Steuer verrechnet ist, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab

gerechnet, entweder eine Schlußnote ausstellen, zum fehlenden Betrag versteuern und die eine Hälfte der Schlußnote an den Händler absenden oder in Höhe des fehlenden Steuerbetrags Börsenumsatzsteuermarken ungeteilt zu der Verrechnungsanzeige verwenden.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Abrechner seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 68

Privatgeschäfte

(1) Bei im Inland abgeschlossenen Privatgeschäften muß der Veräußerer spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zu ihr die erforderlichen Steuermarken gemäß § 65 verwenden und eine mit einer Markenhälfte versehene Schlußnotenhälfte an den anderen Vertragsteil absenden. Der Aussteller darf die Schlußnote nicht unversteuert aus der Hand geben, es sei denn, daß es sich um steuerfreie Geschäfte handelt.

(2) Ist dem Erwerber eine versteuerte Schlußnote nicht zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, versteuern und die eine Hälfte an den Veräußerer absenden.

(3) Ist dem Erwerber eine zu niedrig versteuerte Schlußnotenhälfte zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in Höhe des fehlenden Steuerbetrags Börsenumsatzsteuermarken zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden. In diesem Fall sind die Marken ungeteilt auf der Schlußnotenhälfte aufzukleben und zu entwerten.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Veräußerer seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 69

Auslandsgeschäfte

(1) Sind bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften beide Vertragsteile Inländer, so gelten die Bestimmungen, die für die im Inland abgeschlossenen Geschäfte vorgesehen sind (§§ 66 bis 68).

(2) Ist bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften nur ein Vertragsteil Inländer, so muß er die Steuer für Auslandsgeschäfte (§§ 17 und 34 des Gesetzes) ganz entrichten. Er ist verpflichtet,

1. wenn er Händler ist, die Steuer binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in seinen Geschäftsbüchern zu verrechnen,
2. wenn er nicht Händler ist, binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote auszustellen und Börsenumsatzsteuermarken in Höhe der fälligen Steuer ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte zu verwenden.

§ 70

Fristen

(1) Wird das Angebot zu einem Anschaffungsgeschäft nicht am selben Tag, sondern später angenommen, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses (§§ 56 und 66 bis 69)

1. für den annehmenden Vertragsteil der Tag, an dem er die Annahmeerklärung abgibt oder absendet,
2. für den anderen (anbietenden) Vertragsteil der Tag, an dem ihm die Annahmeerklärung zugeht.

(2) Befindet sich bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ein Vertragsteil zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Ausland, so beginnen für ihn die Fristen nicht vor dem Tag nach seiner Rückkehr ins Inland.

(3) Wird die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, so beginnen die Fristen der §§ 56 und 66 bis 69 bei Termingeschäften an dem Tag, zu dem das Geschäft zu erfüllen ist, bei anderen Geschäften am Tag der Lieferung der Stücke. Wird über das Geschäft oder einen Teil des Geschäfts schon vorher abgerechnet, so beginnen die Fristen am Tag der Abrechnung.

(4) Bei der Verlängerung (Prolongation) von Termingeschäften beginnen die Fristen der §§ 56 und 66 bis 69 an dem Tag, auf den die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben wird. Wird über das Geschäft vorher abgerechnet, so beginnen die Fristen mit dem Tag der Abrechnung. Wird die Steuer dem anderen Vertragsteil bereits vor der Abrechnung in Rechnung gestellt, so beginnen die Fristen mit dem Tag der Belastung.

§ 71

Aufbewahrung von Belegen

(1) Die Schlußnoten müssen nach der Zeitfolge numeriert von den Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristischen Personen, Niederlassungen und Anstalten), die gewerbsmäßig der Börsenumsatzsteuer unterliegende Geschäfte abschließen oder vermitteln, zehn Jahre, von den anderen Personen fünf Jahre aufbewahrt werden.

(2) Die Kapitalverkehrsteuerämter dürfen auf Antrag zulassen, daß die Schlußnoten anders als nach der Zeitfolge geordnet aufbewahrt werden, falls der Eingang der Steuer hinreichend gesichert erscheint und die Steuerprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

(3) Für die Verrechnungsanzeigen gelten die Fristen des Absatzes 1 entsprechend. Die Verrechnungsanzeigen sind vom Händler so aufzubewahren, daß sie bei einer Nachprüfung ohne Verzögerung vorgelegt werden können.

V. Öffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte

§ 72

Steuerentrichtung

(1) Die Steuer für öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte setzt das Kapitalverkehrssteueramt fest. Die Steuer wird durch Zahlung des Steuerbetrags an die Kasse des Kapitalverkehrssteueramts entrichtet.

(2) Das Kapitalverkehrssteueramt darf von der Festsetzung der Steuer absehen, wenn die Steuer für die in einer Urkunde enthaltenen Anschaffungsgeschäfte zusammen weniger als drei Deutsche Mark beträgt.

(3) Das Kapitalverkehrssteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzu legen ist.

(5) Die Bestimmungen der §§ 54 bis 71 werden nicht angewendet.

§ 73

Beistandspflicht

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über ein der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft aufgenommen haben, müssen binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Werden der Vertragsantrag und dessen Annahme in getrennten Verhandlungen beurkundet, so sind beglaubigte Abschriften beider Urkunden zu übersenden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Abschrift bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Abschrift dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt.

(2) Die Urkundsperson hat auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Das Kapitalverkehrssteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift der Urkunde zu verbinden.

(3) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrssteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung zugestimmt hat.

D. Anschaffungsgeschäfte besonderer Art

1. Tauschgeschäfte, Wertpapierleihe

§ 74

(1) Im Sinne der §§ 26 und 27 des Gesetzes gehören Wertpapiere zu der gleichen Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Berechtigung verbrieft ist. Stückelung und Zinszahlungstage der ausgetauschten Wertpapiere brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Unter den von demselben Aussteller ausgegebenen Wertpapieren gehören insbesondere nicht zu der gleichen Gattung

1. Wertpapiere verschiedener Währung,
2. Aktien, Kuxe, Genußscheine und verzinsliche Wertpapiere,
3. Aktien, für die verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens (Stammaktien, Vorzugsaktien) oder des Stimmrechts festgesetzt sind oder für die eine verschiedene Art der Einziehung vorgeschrieben ist. Inhaberaktien und Namensaktien gehören nicht zu der gleichen Gattung,
4. Schuldverschreibungen mit verschiedenem Zinssatz, verschiedener Sicherheit oder verschiedenen Rückzahlungsbedingungen (verlosbare, unverlosbare Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit verschiedener Kündigungszeit und Rückzahlungszeit, verschiedenem Rückzahlungsbetrag),
5. Genußscheine, die verschiedene Rechte gewähren.

(3) Sind die Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so gelten sie als zur gleichen Gattung gehörig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur gleichen Gattung vorliegen, z. B. Stammaktien verschiedener Ausgaben, die einander gleichgestellt sind, Pfandbriefe verschiedener Ausgaben mit demselben Zinssatz, denselben Kündigungs- oder Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten.

2. Report-, Deportgeschäfte

§ 75

(1) Bei Kostgeschäften (Report- oder Deportgeschäften) muß auf der Abrechnung, Verrechnungsanzeige oder Schlußnote der Vermerk „Kostgeschäft“ oder je nach der Art des Geschäfts der Vermerk „Reportgeschäft“, „Deportgeschäft“ angebracht werden. Der gleiche Vermerk ist auf dem Doppel der Abrechnung oder der Verrechnungsanzeige oder auf der zurückbehaltenen Schlußnotenhälfte anzubringen. In den Geschäftsbüchern des Händlers sind die Kostgeschäfte (Report- oder Deportgeschäfte) als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Geschäfte über solche Wertpapiere, in denen nach den §§ 63 und 64 des Börsengesetzes Termingeschäfte mit der Wirkung verboten sind, daß eine

Verbindlichkeit durch sie nicht begründet wird, das auf Grund des Geschäfts Geleistete aber nicht zurückgefordert werden kann.

3. Kommissionsgeschäfte Einfaches Kommissionsgeschäft

§ 76

Bei Kommissionsgeschäften ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten (Ausführungsgeschäft) als auch für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten (Abwicklungsgeschäft) zu entrichten (§ 29 Abs. 1 des Gesetzes).

Beispiel:

1. Privatmann X in Berlin (Kommittent),
2. A-Bank in Berlin (Kommissionär),
3. B-Bank in Berlin (Dritter).

Für das Geschäft zwischen 1 und 2 (Abwicklungsgeschäft) verrechnet die A-Bank die volle Steuer für Kundengeschäfte. Für das Geschäft zwischen 2 und 3 (Ausführungsgeschäft) verrechnen die A-Bank und die B-Bank je die halbe Steuer für Händlergeschäfte.

Doppelkommissionsgeschäft

§ 77

Verfahren

(1) Schließt ein Kommissionär (Zwischenkommissionär) zur Ausführung eines Kommissionsauftrags ein Geschäft mit einem auswärtigen Kommissionär (Hauptkommissionär) ab und sind beide Kommissionäre Händler, so ermäßigt sich die Steuer für das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kommittenten um den Steuerbetrag für das Ausführungsgeschäft (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Ist das Abwicklungsgeschäft ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft, so wird die Steuer für das Ausführungsgeschäft nur zur Hälfte erhoben (§ 29 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Der Zwischenkommissionär muß bei der Weitergabe der Aufträge an den Hauptkommissionär die Aufträge eines Kommittenten von den Aufträgen anderer Kommittenten trennen.

(3) Der Hauptkommissionär hat eine halbe Händlersteuer in seinen Büchern zu verrechnen. Dabei berechnet er die Steuer für die einzelnen Aufträge des Zwischenkommissionärs (Absatz 2) besonders und stellt die Abrechnung (Schlußnote) für die einzelnen Aufträge des Zwischenkommissionärs getrennt auf. Er setzt auf die Abrechnung und das bei ihm verbleibende Doppel (Durchschlag) der Abrechnung den Vermerk „Händlergeschäft“ (§ 66 Abs. 2).

(4) Der Zwischenkommissionär muß die auf ihn entfallende Steuer für das Ausführungsgeschäft (halbe Händlersteuer, § 66) und die ermäßigte Steuer für das Abwicklungsgeschäft (Absatz 1 Satz 1) in seinen Büchern verrechnen. Er kann an Stelle der gesonderten Verrechnung beide Steuerbeträge in einer Summe bei der Buchung des Abwicklungsgeschäfts verrechnen, darf aber während des Abrechnungszeitraums nur nach einer Verrechnungsart einheitlich verfahren. Will er von der einen Ver-

rechnungsart zur anderen übergehen, so muß er dies bei Beginn des Abrechnungszeitraums dem Kapitalverkehrsamt mitteilen.

(5) Ist das Abwicklungsgeschäft ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft (Absatz 1 Satz 2), so braucht der Zwischenkommissionär keine Steuer zu verrechnen.

(6) Bei der Abwicklung von Kommissionsgeschäften hat der Zwischenkommissionär auf der Verrechnungsanzeige (§ 67) oder auf der Abrechnung (§ 66) und deren Doppel den Vermerk „Abwicklungsgeschäft“ hinzuzufügen.

(7) Der Zwischenkommissionär muß die Kommissionsgeschäfte in seinen Büchern als solche kenntlich machen. Bei der Buchung des Abwicklungsgeschäfts und bei der Buchung des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär hat er auf das Gegengeschäft zu verweisen. Das Kapitalverkehrsamt darf zulassen, daß die Verweisung unterbleibt. Es soll dies tun, wenn aus den Geschäftsbüchern des Zwischenkommissionärs die Gegengeschäfte ohne Schwierigkeit festgestellt werden können.

(8) Für den Zwischenkommissionär beginnen die Fristen für die Ausstellung und Absendung der Verrechnungsanzeigen oder Abrechnungen sowie für die Eintragungen in das Geschäftsbuch mit dem Tag nach dem Eintreffen der Abrechnung des Hauptkommissionärs.

Beispiele:

A. Dreigliedrige Geschäfte

Das Abwicklungsgeschäft des auswärtigen Zwischenkommissionärs mit seinem Kommittenten kann sein

I. Ein im Inland abgeschlossenes Kundengeschäft

1. Privatmann X in Kassel (Kommittent),
2. Privatbankier K in Kassel (Zwischenkommissionär),
3. Börsenbank A-Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

Für das Geschäft zwischen 2 und 3 ist die Händlersteuer zu entrichten; die A-Bank und Bankier K verrechnen davon je die Hälfte. Für das Geschäft zwischen 1 und 2 verrechnet Bankier K die Kundensteuer abzüglich der Händlersteuer, die für das Geschäft zwischen 2 und 3 entrichtet ist.

II. Ein im Inland abgeschlossenes Händlergeschäft

1. Privatbankier K in Fulda (Kommittent),
2. Privatbankier L in Frankfurt a. M. (Zwischenkommissionär),
3. Börsenbank A-Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

Für das Geschäft zwischen 2 und 3 ist die Händlersteuer zu entrichten; Bankier L und die A-Bank verrechnen davon je die Hälfte. Für das Geschäft zwischen 1 und 2 ist keine Steuer zu verrechnen.

III. Ein im Ausland abgeschlossenes Kundengeschäft

1. Privatmann W in Zürich (Kommittent),
2. Privatbankier M in Stuttgart (Zwischenkommissionär),
3. Börsenbank A-Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

Für das Geschäft zwischen 2 und 3 ist die Händlersteuer zu entrichten; die A-Bank und Bankier M verrechnen davon je die Hälfte. Für das Geschäft zwischen 1 und 2 verrechnet Bankier M die halbe Kundensteuer abzüglich der für das Geschäft zwischen 2 und 3 entrichteten Händlersteuer, hat also im Ergebnis keine Steuer zu verrechnen.

IV. Ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft

1. Eine schweizer Bank in Bern (Kommittent),
 2. Privatbankier M in Stuttgart (Zwischenkommissionär),
 3. Börsenbank A-Bank in Berlin (Hauptkommissionär).
- Für das Geschäft zwischen 2 und 3 wird nur die halbe Händlersteuer erhoben. Sie wird von der A-Bank verrechnet. Bankier M braucht weder für das Geschäft zwischen 2 und 3 noch für das Geschäft zwischen 1 und 2 Steuer zu verrechnen.

B. Viergliedriges Geschäft

1. Privatmann X in Kiel (Kommittent),
2. Privatbankier K in Kiel (1. Zwischenkommissionär),
3. Privatbankier L in Hamburg (1. Haupt- und 2. Zwischenkommissionär),
4. Börsenbank A-Bank in Berlin (2. Hauptkommissionär).

Für das Geschäft zwischen 3 und 4 ist die Händlersteuer zu entrichten; die A-Bank und Bankier L verrechnen davon je die Hälfte. Bankier L hat auf die dem Bankier K zu erteilende Abrechnung und deren Doppel den Vermerk „Abwicklungsgeschäft“ zu setzen (Absatz 6). Für das Geschäft zwischen 2 und 3 wird eine Steuer nicht erhoben. Das Geschäft zwischen 1 und 2 unterliegt der Kundensteuer, die Bankier K verrechnet.

§ 78**Auswärtiger Kommissionär**

(1) Ein Hauptkommissionär gilt als auswärtig (§ 77 Abs. 1), wenn seine Niederlassung, die das Geschäft ausführt, nicht am selben Ort betrieben wird wie die Niederlassung des Zwischenkommissionärs, die den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kommittenten abwickelt. Das Ortsgebiet einer Wertpapierbörse gilt im Sinne des Satzes 1 als ein Ort.

(2) Unterhält der Hauptkommissionär Niederlassungen an verschiedenen Orten, so gilt seine am Ort des Zwischenkommissionärs bestehende Niederlassung nicht als ausführende Niederlassung im Sinne des Absatzes 1, wenn sie den ihr vom Zwischenkommissionär gegebenen Auftrag an eine nicht am selben Ort bestehende Niederlassung des Hauptkommissionärs weitergibt. Dies gilt auch dann, wenn die Niederlassung des Hauptkommissionärs, der der Auftrag vom Zwischenkommissionär unmittelbar gegeben ist, die Abrechnung (Schlußnote) erteilt. In die Verrechnungsanzeige ist in diesem Fall ein Vermerk etwa folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Ausgeführt durch (Hauptniederlassung in oder Zweigniederlassung in)“

Beispiel:

1. Privatmann X in Nürnberg (Kommittent),
2. Privatbankier K in Nürnberg (Zwischenkommissionär),
3. A-Bank, Zweigniederlassung in Nürnberg
4. A-Bank, Hauptniederlassung in München

(Hauptkommissionär).

Die Zweigniederlassung in Nürnberg gibt den Auftrag an die Hauptniederlassung in München weiter. Diese erteilt die Abrechnung. Für das Geschäft zwi-

schen Bankier K und der A-Bank ist die Händlersteuer zu entrichten. Bankier K und die Hauptniederlassung in München verrechnen davon je die Hälfte.

Wird die Abrechnung nicht von der Hauptniederlassung in München, sondern von der Zweigniederlassung in Nürnberg erteilt, und zwar mit dem Vermerk „Ausgeführt durch unsere Hauptniederlassung in München“, so verrechnen Bankier K und die Zweigniederlassung in Nürnberg je die Hälfte der Händlersteuer.

In beiden Fällen verrechnet Bankier K für das Geschäft zwischen 1 und 2 die Kundensteuer abzüglich der Händlersteuer, die für das Geschäft zwischen ihm und der A-Bank entrichtet ist.

(3) Besteht die Niederlassung des Hauptkommissionärs und die des Zwischenkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörse und ist der Zwischenkommissionär nicht Börsenbesucher, aber in der Händlerliste eingetragen (§ 47), so gilt der Hauptkommissionär als auswärtig, wenn der Zwischenkommissionär seine Niederlassung außerhalb des Bezirks der Gemeinde betreibt, in der der Hauptkommissionär seine Niederlassung hat.

Beispiel:

1. Privatmann X in Kassel (Kommittent),
2. Privatbankier L in Kassel (Zwischenkommissionär),
3. A-Bank in Frankfurt a. M. (Hauptkommissionär).

Bankier L ist im Handelsregister eingetragen, aber nicht Börsenbesucher der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Börsenvorstand der Frankfurter Börse hat ihn gemäß § 47 Abs. 1 in die Händlerliste eingetragen. Für das Geschäft zwischen 2 und 3 ist die Händlersteuer zu entrichten; die A-Bank und Bankier L verrechnen davon je die Hälfte. Für das Geschäft zwischen 1 und 2 verrechnet Bankier L die Kundensteuer abzüglich der Händlersteuer, die für das Geschäft zwischen 2 und 3 entrichtet ist.

§ 79**Nichterfüllung von Förmlichkeiten**

Wenn die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Förmlichkeiten nicht bis zu dem Tag erfüllt sind, bis zu dem die Geschäfte in die Geschäftsbücher des Zwischenkommissionärs spätestens eingetragen werden müssen, so kann die Vergünstigung des § 29 Abs. 2 des Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden. Der Zwischenkommissionär hat in diesem Fall nicht nur die auf ihn entfallende Steuer für das Ausführungsgeschäft (halbe Händlersteuer, § 66), sondern auch die volle Steuer für das Abwicklungsgeschäft zu verrechnen (§ 76).

§ 80**Sparkassen als Zwischenkommissionär**

Ist Zwischenkommissionär eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse und Hauptkommissionär eine Bank, bei der die Sparkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen Gelder belegen darf, so tritt die Ermäßigung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes auch dann ein, wenn die Sparkasse ihren Sitz am Niederlassungsort des Hauptkommissionärs hat.

4. Kompensationsgeschäfte

§ 81

Bankenkompensation bei Händlern

(1) Ist der Kommissionär, der die im § 30 des Gesetzes vorgesehene Zusatzsteuer (Kompensationsteuer) zu entrichten hat, Händler, so muß er die Kompensationsteuer binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, gesondert in seinen Geschäftsbüchern verrechnen.

(2) Bei der Buchung des Geschäfts, für das die Kompensationsteuer zu entrichten ist, ist auf die Buchung der Kompensationsteuer zu verweisen; den Buchungen ist der Vermerk „Kompensation“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung hinzuzufügen.

(3) Wird die Kompensationsteuer in einem besonderen Buch oder auf einem besonderen Konto verrechnet, so bedarf es bei der Buchung der Kompensationsteuer der Hinzufügung des Vermerks nicht.

(4) Das Kapitalverkehrssteueramt darf auf Antrag Abweichungen vom Verfahren zulassen.

§ 82

Kursmaklerkompensation

(1) Die Kompensationsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer, wenn ein Händler (Kommissionär) die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs einem Kursmakler erteilt hat (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Der Kursmakler hat, soweit er die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs zum Ausgleich bringt, seinem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, daß er die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten und ausgeglichen habe (Kompensationsschein). Der Kompensationsschein muß ferner den Gegenstand der Aufträge und den Kurs, zu dem der Kursmakler die Aufträge ausgeglichen hat, enthalten. Für Aufträge, die der Kursmakler erst nach der amtlichen Kursfeststellung (§ 29 des Börsengesetzes) erhalten und am selben Tag ausgeglichen hat, darf er einen Kompensationsschein nicht ausstellen.

(3) Der Kursmakler muß die ausgeglichenen Aufträge binnen zwei Wochen in das Tagebuch oder, falls ein anderes Geschäftsbuch als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer dient, in dieses eintragen. Die zusammengehörigen An- und Verkaufsaufträge sind durch gegenseitige Verweisung als solche kenntlich zu machen. Das Kapitalverkehrssteueramt darf zulassen, daß die Verweisung unterbleibt. Es soll dies tun, wenn die ausgeglichenen Aufträge ohne Schwierigkeit festgestellt werden können.

(4) Der Kompensationsschein und die Buchung der Aufträge müssen mit dem Vermerk „Kursmaklerkompensation“ versehen sein.

(5) Die Steuerermäßigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kompensation-

schein dem Händler, der die Aufträge erteilt hat, vor Ablauf der für die Verrechnung der Kompensationsteuer vorgesehenen Frist zugegangen ist.

(6) Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, sind die in den Absätzen 1 bis 4 dem Kursmakler auferlegten Verpflichtungen von der Person zu erfüllen, die nach der Bestimmung der Börsenaufsichtsbehörde an die Stelle des Kursmaklers tritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

§ 83

Bankenkompensation bei Nichthändlern

Ist der Kommissionär, der die im § 30 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Kompensationsteuer zu entrichten hat, nicht Händler, so muß er die Kompensationsteuer binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten entrichten. In diesem Fall sind die Börsenumsatzsteuermarken ungeteilt auf der von ihm zurückzubehaltenden Hälfte der Schlußnote über das Abwicklungsgeschäft aufzukleben und zu entwerfen. Er hat den Buchungen der ausgeglichenen Geschäfte in seinen Geschäftsbüchern den Vermerk „Kompensation“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung hinzuzufügen.

5. Aufgabengeschäfte

§ 84

Aufgabengeschäfte ohne Differenz

Wird bei Aufgabengeschäften die Aufgabe spätestens am zweiten auf den Geschäftsabschluß folgenden Börsentag zum gleichen Kurs benannt, zu dem das Geschäft „vorbehaltlich der Aufgabe“ abgeschlossen ist, so müssen der Auftraggeber und der als Aufgabe benannte Vertragsteil je die Hälfte der Steuer gemäß § 66 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen. Der die Schlußnote ausstellende Handelsmakler hat jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehene Schlußnotenhälfte zu übersenden.

Beispiel:

Handelsmakler X hat von A 6000 DM Aktien zu 100% vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 100%. X übersendet A und B rechtzeitig je eine Schlußnotenhälfte zum Kurs von 100%. A und B verrechnen je die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100%.

§ 85

Aufgabengeschäfte mit Minusdifferenz

(1) Wird bei Aufgabengeschäften die Aufgabe spätestens am zweiten auf den Geschäftsabschluß folgenden Börsentag zu einem Kurs benannt, der für den Handelsmakler ungünstiger ist als der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossenen Geschäfts, und trägt der Handelsmakler den Unterschiedsbetrag (Geschäfte mit Minusdifferenz), so müssen der Auftraggeber und der als Aufgabe benannte Vertragsteil je die Hälfte der Steuer gemäß § 66 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen.

Jeder dieser Vertragsteile hat die Steuer nach dem Preis zu berechnen, zu dem er das Geschäft mit dem Handelsmakler abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsmakler muß jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehene Schlußnotenhälfte übersenden. Er kann die Schlußnote entweder zum höheren oder zum niedrigeren Kurs ausstellen. Stellt er sie zum höheren Kurs aus, so muß er auch den niedrigeren Kurs und den nach ihm berechneten Wert des Gegenstands in der Schlußnotenhälfte des Vertragsteils angeben, für den der niedrigere Kurs maßgebend ist. Stellt er sie zum niedrigeren Kurs aus, so muß er auch den höheren Kurs und den nach ihm berechneten Wert des Gegenstands in der Schlußnotenhälfte des Vertragsteils angeben, für den der höhere Kurs maßgebend ist.

(3) Der Steuerfehlbetrag, der sich durch die Berechnung der einen Steuerhälfte nach dem niedrigeren Kurs ergibt, wird nicht erhoben.

Beispiel:

Handelsmakler X hat von A 6000 DM Aktien zu 100% vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 98%. Wenn X an A den Kursunterschied von 2% zahlt, so hat A die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100%, B die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 98% zu verrechnen.

Stellt X die Schlußnote zu 100% aus, so muß er in der für B bestimmten Schlußnotenhälfte vermerken „5880 DM, da zu 98% gehandelt“.

Stellt X die Schlußnote zu 98% aus, so muß er in der für A bestimmten Schlußnotenhälfte vermerken „6000 DM, da zu 100% gehandelt“.

§ 86

Aufbegeschäfte mit Plusdifferenz

(1) Benennt der Handelsmakler die Aufgabe zu einem Kurs, der für ihn günstiger ist als der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossenen Geschäfts (Geschäfte mit Plusdifferenz), so müssen

1. für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft

der Auftraggeber und der Handelsmakler,

2. für die Benennung der Aufgabe

der als Aufgabe benannte Vertragsteil und der Handelsmakler je die Hälfte der Steuer gemäß § 66 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen.

(2) Bei Geschäften mit Plusdifferenz (Absatz 1) muß der Handelsmakler zwei Schlußnoten ausstellen:

1. für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft muß er eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehene Schlußnote „von Aufgabe“ oder „an Aufgabe“ zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Kurs ausstellen, die eine Hälfte seinem Auftraggeber übersenden und die andere Hälfte zurückbehalten;

2. bei Benennung der Aufgabe muß er eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehene Schlußnote zum Benennungskurs

ausstellen und seinem Auftraggeber sowie dem als Aufgabe benannten Vertragsteil je eine Hälfte der Schlußnote übersenden. Die für den Auftraggeber bestimmte Hälfte dieser Schlußnote muß er zum Zeichen dafür, daß vom Auftraggeber für die Benennung der Aufgabe eine Steuer nicht mehr zu entrichten ist, mit dem Vermerk „Lieferung“ und einem Zusatz über die Höhe der von ihm (dem Handelsmakler) verrechneten Steuer versehen.

Beispiel:

Handelsmakler X hat von A 6000 DM Aktien zu 100% vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 102%. A verrechnet die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100%, X die Hälfte der Steuer zu 100% und die Hälfte der Steuer zu 102%, B die Hälfte der Steuer zu 102%. X stellt zwei Schlußnoten aus: eine von A an Aufgabe zum Kurs von 100% und eine von A an B zum Kurs von 102%. Die für A bestimmte Hälfte der Benennungsschlußnote trägt den Vermerk „Lieferung“ mit dem Zusatz „3,50 DM Börsenumsatzsteuer werden von mir mit dem Finanzamt verrechnet.“

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 auf den Handelsmakler entfallenden Steuerhälften (für das Geschäft vorbehaltlich der Aufgabe und die Benennung der Aufgabe) den Unterschiedsbetrag, der sich zu seinen Gunsten ergibt, so wird die Steuer auf den Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Beispiel:

Handelsmakler X hat an C 30 000 DM Aktien zu 280% vorbehaltlich der Aufgabe verkauft. Er findet in D einen Verkäufer zu 279 $\frac{7}{8}$ %. Die Steuer für das Geschäft zwischen X und C beträgt 0,1125 v. H. von 84 000 DM = 94,50 DM. Davon hat C 47,25 DM und X 47,25 DM zu verrechnen. Die Steuer für das Geschäft zwischen X und D beträgt 0,1125 v. H. von 83 962,50 DM = 94,50 DM. Davon hat D 47,25 DM und X 47,25 DM zu verrechnen. Die vom Handelsmakler X zu verrechnende Steuer würde demnach 47,25 + 47,25 = 94,50 betragen. Der Kursunterschied zu seinen Gunsten beträgt $\frac{1}{8}$ % von 30 000 DM = 37,50 DM. Die von ihm zu entrichtende Steuer ermäßigt sich daher auf 37,50 DM.

6. Wertpapierarbitrage

§ 87

(1) Arbitragegeschäfte, für die die Steuerermäßigung nach § 33 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, müssen in ein besonderes Arbitragebuch (Muster 10) eingetragen werden. Die einander gegenüberstehenden Geschäfte sind unter derselben Nummer aufzuführen.

(2) Das Kapitalverkehrssteueramt darf auf Antrag Abweichungen vom Muster genehmigen. Es darf insbesondere unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als Arbitragebuch ein Konto der Buchführung des Steuerpflichtigen zulassen, falls aus dem Konto die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen hervorgehen und die Nachprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Ablehnung des Antrags und den Widerruf der Genehmigung braucht das Kapitalverkehrssteueramt nicht zu begründen.

(3) Auf Verlangen des Kapitalverkehrsteueramts muß der Arbitrageur das Arbitragebuch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Abrechnungen, Verrechnungsanzeigen, Briefe, Depeschen usw.) vorlegen und nachweisen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere nach §§ 36 bis 49 des Börsengesetzes zum Börsenhandel zugelassen sind (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) In den Fällen, in denen das Vorliegen einer Metageschäftsverbindung behauptet wird, muß der Arbitrageur diese Tatsache auf Verlangen durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das einzelne Geschäft nachweisen.

(5) Das Arbitragebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

I. Formvorschriften

§ 88

Soweit in diesen Bestimmungen bei Ausnahmen von der Besteuerung oder bei Steuerermäßigungen Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, sind die Ausnahmen von der Besteuerung oder die Steuerermäßigungen davon abhängig, daß die Förmlichkeiten innegehalten werden.

II. Erstattung

§ 89

(1) Ist eine Kapitalverkehrsteuer, die nicht festgesetzt worden ist, zu Unrecht entrichtet, so wird sie auf Antrag erstattet.

(2) Ist eine Kapitalverkehrsteuer vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden (Vorausversteuerung), so wird die Steuer auf Antrag erstattet, wenn der Antragsteller nachweist, daß eine Steuerschuld nicht entstanden ist.

(3) Wird die Erstattung von Wertpapiersteuer beantragt, die für den Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner oder für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden ist (Absatz 2), so muß der Antragsteller außerdem die Wertpapiere und, wenn Steuerausweise abgestempelt worden sind, auch die Steuerausweise dem Antrag beifügen. Gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Erstattungsantrag statt, so macht es die Steuerzeichen ungültig (§ 28 Abs. 3). Befinden sich die Steuerzeichen auf Steuerausweisen, so genügt die Vernichtung der Steuerausweise durch das Kapitalverkehrsteueramt.

III. Aktenführung

§ 90

(1) Für die Gesellschaftsteuer führen die Kapitalverkehrsteuerämter über jede Kapitalgesellschaft ein besonderes Aktenstück. Dem Aktenstück für

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden in einem Sonderheft die Schriftstücke über die Abtretungen der Geschäftsanteile beigelegt.

(2) Für die Börsenumsatzsteuer führen die Kapitalverkehrsteuerämter über jeden Abrechner (§ 54) ein besonderes Aktenstück.

IV. Örtliche Prüfungen

§ 91

Der Prüfung unterliegende Stellen

Zur Durchführung des Gesetzes werden auf Grund von § 27 Abs. 2, §§ 162, 193, 201 der Reichsabgabenordnung insbesondere geprüft

1. Kapitalgesellschaften (§ 5 des Gesetzes) und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften,
2. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, insbesondere Banken und Bankiers, Makler, außerdem Kreditgenossenschaften und Sparkassen,
3. Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken.

§ 92

Prüfungsliste

(1) Das Kapitalverkehrsteueramt führt über die der Prüfung unterliegenden Stellen (§ 91) seines Bezirks ein Verzeichnis (Prüfungsliste).

(2) Die Prüfungsliste wird in drei Abteilungen geführt.

- I. Die erste Abteilung enthält die Kapitalgesellschaften und die inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften. Sie ist in folgende Unterabteilungen geteilt:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
3. bergrechtliche Gewerkschaften,
4. die übrigen Kapitalgesellschaften,
5. Kapitalgesellschaften, bei denen Rechtsvorgänge nach § 7 des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen sind.

Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, sind in der Unterabteilung aufzuführen, zu der die Kapitalgesellschaft gehört.

- II. Die zweite Abteilung enthält Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristische Personen, Niederlassungen, Anstalten), die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, außerdem Kreditgenossenschaften und Sparkassen. Die Abteilung hat folgende Unterabteilungen:

1. Händler,
2. Nichthändler.

Kapitalgesellschaften, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, sind auch in der ersten Abteilung zu verzeichnen.

III. Die dritte Abteilung enthält Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken.

(3) Die Oberfinanzdirektion erläßt die näheren Anweisungen über die Führung der Prüfungsliste und die Ermittlung der der Prüfung unterliegenden Stellen.

(4) Wird eine der Prüfung unterliegende Stelle in den Bezirk eines anderen Kapitalverkehrsteueramts verlegt, so teilt das bisher zuständige Kapitalverkehrsteueramt dem anderen Kapitalverkehrsteueramt die Verlegung mit und übersendet die Akten. Dabei ist anzugeben, wann die letzte Prüfung stattgefunden hat. Das andere Kapitalverkehrsteueramt bestätigt den Eingang der Mitteilung und der Akten.

§ 93

Prüfungszeitraum

(1) Die zu prüfenden Stellen werden im Lauf von drei Jahren mindestens einmal geprüft. Neu errichtete Stellen sollen möglichst bald nach ihrer Errichtung geprüft werden. Das Kapitalverkehrsteueramt darf Prüfungen auch außerhalb des regelmäßigen Prüfungszeitraums vornehmen lassen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen dürfen den Prüfungszeitraum für bestimmte Arten von Stellen abkürzen und für Stellen, bei denen steuerpflichtige Geschäfte nur in geringem Umfang vorkommen, bis auf fünf Jahre ausdehnen oder zulassen, daß von einer regelmäßigen Prüfung ganz abgesehen wird.

(3) Die Prüfung soll bei Stellen, die mindestens alle drei Jahre einer ordentlichen Betriebsprüfung unterworfen werden, im Rahmen dieser Betriebsprüfung durch Prüfer vorgenommen werden, die auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuern besonders vorgebildet sind. Prüfungen für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern können auch außerhalb einer ordentlichen Betriebsprüfung stattfinden.

(4) Stellen, die einer ordentlichen Betriebsprüfung nicht unterliegen, werden für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern im Weg der Nachschau (§ 193 AO) geprüft.

§ 94

Pflichten der zu prüfenden Stellen

(1) Die zu prüfenden Stellen müssen dem Prüfer einen geeigneten Raum und die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung, Heizung und dergleichen) stellen und die nötigen Hilfsdienste leisten.

(2) Dem Prüfer ist jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung erforderlich ist. Dem Prüfer sind alle Urkunden, Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Schriftstücke, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsprotokolle und für Prüfungsberichte

von Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfern und anderen Prüfungsbeauftragten. Das Verdecken von Namen oder Konten in den vorzulegenden Büchern ist unzulässig. Die Prüfung kann sich auf alle Verhältnisse erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können.

§ 95

Prüfung bei Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften müssen dem Prüfer insbesondere vorlegen: Gesellschaftsverträge, Generalversammlungsprotokolle, Kapitalerhöhungsbeschlüsse, Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), Geschäftsbücher, Schriftstücke über die Übernahme von Aktien und Anteilen der Gesellschaft durch Banken oder andere Personen. Das gleiche gilt für das Aktienbuch und für das Gewerkenbuch.

(2) Die Gesellschaften müssen insbesondere darüber Auskunft erteilen,

ob Nachschüsse, Zubeußen oder sonstige Leistungen von Gesellschaftern eingefordert oder geleistet worden sind,

ob eigene Anteile erworben oder veräußert worden sind,

ob Gesellschafter Gegenstände zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung der Gesellschaft überlassen oder die Gesellschafter Gegenstände der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung übernommen haben,

ob von Gesellschaftern auf Forderungen oder andere Rechte gegen die Gesellschaft verzichtet worden ist oder solche Rechte von Gesellschaftern erworben worden sind,

ob ihnen von ihren Gesellschaftern oder deren Ehegatten Darlehen gegeben worden sind oder von solchen Personenvereinigungen, an denen ihre Gesellschafter als Mitglieder beteiligt sind,

ob ihnen Darlehen von dritten Personen gegeben worden sind, für die ein Gesellschafter Sicherheit geleistet hat,

ob Schuldverschreibungen oder Genußscheine ausgegeben worden sind,

inwieweit Personen Forderungen gegen die Gesellschaft erworben haben, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren (z. B. stille Gesellschafter),

inwieweit die Gesellschaft selbst an anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder an Kommanditgesellschaften beteiligt ist.

(3) Kapitalgesellschaften, bei denen nach § 7 des Gesetzes Rechtsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind, werden daraufhin geprüft,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorgelegen haben,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung fortgefallen und Rechtsvorgänge nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig geworden sind.

§ 96

Prüfung bei Banken usw.

(1) Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, müssen dem Prüfer sämtliche Bücher (auch die persönlichen Depotbücher der Kunden), Schriftstücke und Belege vollständig vorlegen, damit er sich insbesondere davon überzeugen kann,

ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die in Betracht kommenden Geschäfte ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind,

ob alle steuerpflichtigen Geschäfte versteuert sind,

ob Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung abhängen.

(2) Dem Prüfer sind auf Verlangen auch die im Besitz der zu prüfenden Stelle befindlichen eigenen und fremden ausländischen Wertpapiere zur Prüfung der Wertpapiersteuerpflicht vorzulegen. Dies gilt nicht für fremde Wertpapiere, die von der zu prüfenden Stelle verwahrt, aber nicht verwaltet werden. Soweit die Versteuerung zu Unrecht unterblieben ist, veranlaßt der Prüfer die Anmeldung zur Versteuerung und Abstempelung.

(3) Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bankkunden abgestellt werden. Gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Steuerpflicht der zu prüfenden Stelle oder anderer Personen von Bedeutung sein können, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 97

Prüfung bei Urkundspersonen

(1) Behörden, Beamte und Notare müssen dem Prüfer ihre Akten, Bücher und sonstigen Schriftstücke, die darüber geführten Listen und Register vorlegen.

(2) Bei Gerichten wird insbesondere das Handelsregister mit den dazu gehörigen Akten geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Urkundspersonen die ihnen durch die Reichsabgabenordnung und diese Bestimmungen auferlegte Beistandspflicht erfüllt haben.

§ 98

Prüfungsbericht

(1) Der Prüfer erstattet dem Kapitalverkehrssteueramt einen schriftlichen Bericht über die Prüfung. Ist die Prüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen worden, so wird der Bericht über die Kapitalverkehrssteuern gesondert erstattet. Im Bericht über die Betriebsprüfung wird auf den besonderen Bericht über die Kapitalverkehrssteuern verwiesen.

(2) In dem Prüfungsbericht werden der Tag der Prüfung und der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt hat, angegeben. Soweit Beanstandungen erhoben werden, sind die Rechtsvorgänge und die Gründe für die Beanstandung zu bezeichnen. Kann die nachzubringende Steuer sofort berechnet werden, so wird auch der Steuerfehlbetrag im Bericht angegeben.

(3) Das Kapitalverkehrssteueramt teilt der geprüften Stelle die Beanstandungen mit und veranlaßt ihre Erledigung. Die Erledigung der einzelnen Beanstandungen wird im Prüfungsbericht vermerkt.

(4) Fehlbeträge an Börsenumsatzsteuer, die bei der Prüfung eines Abrechners festgestellt und vom Abrechner anerkannt werden, können in Gegenwart des Prüfers sofort im Geschäftsbuch verbucht werden. Der Prüfer bescheinigt im Geschäftsbuch, daß der Fehlbetrag ordnungsmäßig verbucht ist. Die auf diese Weise verrechneten Steuerbeträge können im Prüfungsbericht ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung in einer Summe angeführt werden.

(5) Ergibt die Prüfung einer der im § 96 bezeichneten Stellen, daß für eine größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet ist, so muß die geprüfte Stelle auf Ersuchen des Prüfers dem Kapitalverkehrssteueramt eine Aufstellung dieser Geschäfte einreichen. In der Aufstellung müssen alle in Betracht kommenden Geschäfte und die für sie geschuldeten, die bereits entrichteten und die nachzahlenden Steuerbeträge einzeln angegeben werden. Am Schluß der Aufstellung ist zu versichern, daß die Aufstellung alle beanstandeten Geschäfte enthält.

§ 99

Anschreibungen

(1) Die Prüfungen werden in der Prüfungsliste (§ 92) vermerkt.

(2) Die Kapitalverkehrssteuerämter schreiben die auf Grund der Prüfungen nachgeforderten und nachgebrachten Steuerbeträge an. Die Anschreibungen werden für das Kalenderjahr aufgerechnet. Die näheren Anweisungen treffen die Oberfinanzdirektionen.

(3) Die Kapitalverkehrssteuerämter zeigen alljährlich bis zum 15. Februar der Oberfinanzdirektion an:

1. die Zahl der zu prüfenden Stellen, die am Beginn des abgelaufenen Kalenderjahrs vorhanden waren, getrennt nach den Abteilungen der Prüfungsliste,
2. die Zahl der Stellen, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu prüfen waren, getrennt nach den Abteilungen der Prüfungsliste; die Prüfungsrückstände früherer Jahre sind gesondert anzugeben,
3. die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geprüften Stellen, getrennt nach den Abteilungen der Prüfungsliste; die erledigten Prüfungsrückstände früherer Jahre sind gesondert anzugeben,

4. die Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund von Prüfungen nachgebrachten Beträge an Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer.

(4) Die Oberfinanzdirektion zeigt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde alljährlich bis zum 1. April die Höhe der Steuerbeträge an, die im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund von Prüfungen nachgebracht worden sind.

V. Sonderbestimmung für die Reichsbank

§ 100

(1) Die Reichsbank und ihre Stellen werden nicht durch Prüfer der Finanzverwaltung geprüft.

(2) Die Beachtung der Vorschriften über die Kapitalverkehrsteuern wird nach näherer Anordnung der Reichsbank überwacht.

(3) Der mit der Prüfung beauftragte Beamte der Reichsbank oder ihrer Dienststelle versieht die im § 58 bezeichnete Anmeldung mit folgender Bescheinigung:

Auf Grund der Geschäftsbücher geprüft und für richtig befunden

(Name)

(Dienstbezeichnung)

VI. Übergangsbestimmungen

§ 101

(gegenstandslos)

§ 102

(gegenstandslos)

§ 103

(gegenstandslos)

§ 104

(gegenstandslos)

VII. Schlußbestimmungen

§ 105

Ermächtigung

Die Oberfinanzdirektionen dürfen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung die Muster den besonderen Bedürfnissen ihres Bezirks anpassen und neue Muster vorschreiben.

Beschreibung früherer Steuerstempel

(1) Auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 sind inländische und ausländische Wertpapiere mit einem Stempel abgestempelt worden, der in einem aufrecht stehenden, verzierten Rechteck den Reichsadler, die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle zeigt (Ziffer 2 c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 283).

(2) Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen ausländischen Wertpapiere, die bis zum 29. Dezember 1881 vorgelegt wurden („Ausnahmen“ zu Tarifnummer 1 und 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881), sind mit einem Stempelaufdruck versehen worden, der in einem von einem Kreis umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone und ein Band mit der Angabe des Steuersatzes von 10 Pf oder 50 Pf zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2 c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

(3) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) ist an Stelle des im Abs. 1 beschriebenen Stempels für in- und ausländische Wertpapiere ein Stempel eingeführt worden, der außer den im Abs. 1 bezeichneten Merkmalen auf einem gebogenen Band die Angabe des Steuersatzes von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthält.

(4) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 159) ist für die Abstempelung von inländischen und ausländischen Wertpapieren ein neuer kreisrunder Stempel von 31 mm Durchmesser vorgeschrieben worden, der im Mittelfeld den in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, in der Umschrift die Bezeichnung „Reichs-Stempel-Abgabe“ und den Steuersatz, unter dem Reichsadler die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle aufweist. Jedoch konnte auch der im Abs. 3 bezeichnete Stempel verwendet werden.

(5) Die Steuersätze waren

1. bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894:
5, 2 und 1 vom Tausend,
2. bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900:
1½ v. H., 1 v. H., 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend,
5 Mark, 3 Mark, 50 Pf,
3. bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909:
2 v. H., 2½ v. H., 1½ Mark, 6 vom Tausend,
1 v. H., 50 Pf, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend.

(6) Inländische Wertpapiere sind vom 1. August 1909 ab bis zum Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3 A vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 559) mit einem Flachstempel ohne Angabe des Steuersatzes abgestempelt worden, der im übrigen dem bis dahin verwendeten Stempel (Abs. 4) genau entspricht.

(7) Ausländische Wertpapiere sind bis zum 1. Juli 1909 mit Stempeln gleichen Musters wie inländische Wertpapiere abgestempelt worden. Mit Wirkung vom 1. Juli 1909 ab ist für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 468) ein Prägestempel eingeführt worden, der bis zum Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes im Gebrauch geblieben ist. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links gerichtete Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade Linien, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linienschmuck

umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen in einem geschwungenen Band die Worte „Reichs-Stempel-Abgabe“. Unter dem Kopf zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle. Bildnis, Abgabenbezeichnung, Unterscheidungsnummer, Schmuck und Rahmenlinien treten infolge des Prägedrucks erhaben, aber ungefärbt hervor, während Untergrund und Tag, Monat und Jahr der Abstempelung im Stempelbild farbig erscheinen.

(8) Zur Abstempelung ist durchweg rote Farbe verwendet worden. Ausnahmsweise sind in blauer Farbe abgestempelt worden

- a) auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 74):
 1. die 4½prozentige innere argentinische Anleihe vom Jahre 1888,
 2. die 4½prozentige äußere argentinische Anleihe vom Jahre 1888,
 3. die Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888;
- b) mit Genehmigung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1909:
die Stücke Nr. 1 bis 54714 der 4prozentigen Anleihe der Kaiserlich Ottomanischen Regierung von 1908.

(9) Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 129) ist bei der Versteuerung ausländischer Wertpapiere auf Antrag von der Abstempelung abgesehen worden; in diesen Fällen ist für jedes einzelne Wertpapier eine Bescheinigung über die Versteuerung ohne Abstempelung erteilt worden. Die Bescheinigungen sind auf Vordrucken von Viertelbogengröße ausgestellt. Die Vordrucke sind mit einem netzartigen, gelblich-bräunlichen Schutzdruck versehen und tragen in der linken oberen Ecke den im Abs. 7 beschriebenen Germaniaprägestempel in roter Farbe mit der Unterscheidungsnummer 1; in dem Stempel fehlt die Angabe von Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, das dafür bestimmte Feld ist rotfarbig ausgefüllt, durch schmale helle Linien begrenzt und in der Mitte durch eine ebensolche Längslinie durchzogen.

(10) Die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Wiesbaden vom 8. März 1919 und vom 12. Mai 1919 sowie die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Biebrich vom 23. September 1919 sind mit dem für die Abstempelung von Lotterielosen vorgeschriebenen Stempel abgestempelt worden (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 21. September 1920 — Reichssteuerblatt S. 553 —).

(11) Die unterm 22. Juni 1920 ausgestellten 6prozentigen Bonos de Renta Nr. 1 bis 201 000 über je 500 Pesetas und Aktien A Nr. 1 bis 67 000 über je 500 000 Pesetas der Compania Hispano-Americana de Electricidad in Madrid sind mit dem für die Abstempelung inländischer Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Stempel abgestempelt worden (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 4. April 1921 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 358).

(12) Durch die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 27. November 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1043) ist

1. für die Abstempelung von inländischen Wertpapieren ein neuer, kreisrunder Flachstempel von 31 mm Durchmesser eingeführt worden, der den Reichsadler und das Unterscheidungszeichen des Finanzamts führt und in der Umschrift bei steuerpflichtigen Wertpapieren die Worte „Wertpapiersteuer. Versteuert.“, bei Schuld- und Rentenverschreibungen der Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reich, einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zufließen, die Worte „Wertpapiersteuer. Steuerfrei.“ trägt;

2. für ausländische Wertpapiere vorgeschrieben worden, daß die Abstempelung nicht auf den Wertpapieren selbst, sondern auf einem Steuerausweis stattzufinden hat, der am Umlauf der Wertpapiere teilzunehmen bestimmt ist. Der Steuerausweis besteht aus einem Blatt weißen Papiers in Reichsformat, auf dessen Vorderseite alle zur genauen Beschreibung des Wertpapiers erforderlichen Angaben in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise eingetragen sind. Zur Abstempelung ist ein Prägestempel eingeführt worden, der die Form eines länglichen, fünfeckigen Schilds von 26×40 mm Größe hat. Der Abdruck dieses Stempels zeigt in der Mitte des Schilds den Reichsadler; über diesem an der oberen Seite des Schilds befindet sich die Überschrift „Wertpapiersteuer“, unter dem Reichsadler in der unteren Spitze des Schilds zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung und darunter das Unterscheidungszeichen des Finanzamts. Adler, Überschrift und Unterscheidungszeichen erscheinen erhaben geprägt auf rotem Grund, ebenso zwischen Adler und Unterscheidungszeichen ein weißes Feld, in das das Datum der Abstempelung rot eingepreßt ist.

(13) Durch die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialblatt S. 233) ist

1. für die Abstempelung von Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner ein neuer, kreisrunder Flachstempel von 22 mm Durchmesser eingeführt worden, der den Reichsadler, das Unterscheidungszeichen des Finanzamts und die Umschrift „Wertpapiersteuer“ trägt; abgestempelt wurden grundsätzlich nur noch steuerpflichtige Wertpapiere;
2. für die Abstempelung der Steuerausweise zu ausländischen Wertpapieren ein neuer Prägestempel eingeführt worden, der die Form eines fünfeckigen länglichen Schilds in Größe von 31×22 mm hat. Der Abdruck dieses Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds den Reichsadler, an dem oberen Rand die Überschrift „Wertpapiersteuer“ und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Finanzamts.

(14) Nach den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 839) ist eine Abstempelung der Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner nicht mehr vorgesehen. Für die Abstempelung der Steuerausweise zu ausländischen Wertpapieren ist der bis dahin verwendete Prägestempel beibehalten worden.

(Seite 1)

Eingegangen am

Steuerliste
(Nr.)/(Rj.)

Sollbuch
(Nr.)/(Rj.)

In zwei Stücken einzureichen!

Anmeldung des Ersterwerbs in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner

Der Ersterwerb der in den nachstehend bezeichneten Wertpapieren (Zwischenscheinen) verbrieften Forderungsrechte wird zur Versteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit angemeldet.

Nichtzutreffendes streichen!

(Fortsetzung auf Seite 2)

Anleitung

1. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, vom Erwerb des verbrieften Forderungsrechts ab gerechnet, dem Finanzamt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald Schuldverschreibungen oder Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Papiere im Inland oder Ausland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden, oder sobald vor der Ausgabe Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.
2. Die Unterlagen für einen ermäßigten Steuersatz oder für die Ausnahme von der Besteuerung sind der Anmeldung beizufügen.
3. Bei Rentenverschreibungen ist in Spalte 10 in Ermangelung eines Nennbetrags der 25fache Betrag der Jahresrente einzutragen. Der Betrag der Jahresrente ist in Spalte 11 anzugeben.

(Seite 2)

Vom Anmeldenden auszufüllen

Lfde. Nr.	Name (Firma) Wohnort (Wohnung) des Anmeldenden	Der Wertpapiere							Nennbetrag für das Stück	
		Gattung (Benennung, Aussteller), Zinssatz und Zinszahlungstage	Ort der Ausstellung	Tag	Stück- zahl	Stückelungs- bezeichnung (in sich geordnet)				
						Reihe	Buch- stabe	Num- mer	DM	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)

(Seite 3)

Steuerfestsetzung (vom Finanzamt auszufüllen)									
Anträge und Erläuterungen (z. B. Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung usw.)	Stückzahl	Steuerpflichtiger Betrag für das Stück		Steuer-satz: für je 10 <i>DM</i> je <i>%</i>	Steuerbetrag für das Stück		Gesamtbetrag der Steuer (Sp. 12×15)		Bemerkungen
		<i>DM</i>	<i>%</i>		<i>DM</i>	<i>%</i>	<i>DM</i>	<i>%</i>	
11	12	13		14	15		16		17

Der Gesamtsteuerbetrag von *DM* *%* (Sp. 16) ist bis zum 19..... an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen. Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

.....

Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

....., den 19.....

Finanzamt

(Unterschrift)

(Seite 4)

Der Ersterwerb der in den Wertpapieren (Spalten 3 bis 10) verbrieften Forderungsrechte ist nach § 13 des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen. Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist. Der Fortfall der Voraussetzungen ist vom Schuldner der Forderungsrechte binnen zwei Wochen, vom Fortfall der Voraussetzungen ab gerechnet, dem Finanzamt anzumelden.

....., den 19.....

Finanzamt

.....
(Unterschrift)

(Seite 1)

Eingegangen am

Steuerliste
(Nr.)/(Rj.)Sollbuch
(Nr.)/(Rj.)**In zwei Stücken einzureichen!**

Anmeldung

von ausländischen Wertpapieren zur Abstempelung gegen — ohne — Steuerentrichtung

Die nachstehend bezeichneten Wertpapiere — Zwischenscheine — werden — mit den Steuerausweisen — zur Erhebung der Wertpapiersteuer und — zur Abstempelung — angemeldet — und vorgelegt.

Ich bin damit einverstanden, daß die Wertpapiere —, die nachträglich vorgelegt werden, — dem Überbringer der Empfangsbescheinigung 1 auf Seite 4 zurückgegeben werden.

Nichtzutreffendes streichen!

(Fortsetzung auf Seite 2)

Anleitung

1. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, vom Ersterwerb des verbrieften Forderungs- oder Gesellschaftsrechts ab gerechnet, dem Finanzamt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere im Inland geleistet werden. Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere sich im Zeitpunkt des Ersterwerbs im Inland befinden.
2. Den Wertpapieren sind die Steuerausweise, ordnungsgemäß ausgefüllt, beizufügen.
3. Soll ohne Steuerentrichtung abgestempelt werden, so sind die Unterlagen beizufügen.
4. Bei Rentenverschreibungen ist in Ermangelung eines Nennbetrags der 25fache Betrag der Jahresrente in Spalte 10 einzutragen. Der Betrag der Jahresrente ist in Spalte 14 anzugeben.
5. Die Empfangsbescheinigung 2 auf Seite 4 wird auf dem beim Finanzamt verbleibenden Stück der Anmeldung ausgestellt und vom Empfänger der Papiere unterschrieben.
6. Der Empfangsbescheinigung 1 auf Seite 4 bedarf es nur, wenn die Versteuerung und Abstempelung nicht am Tag der Anmeldung beendet werden kann und die Papiere in Verwahrung des Finanzamts bleiben. Sie wird auf dem dem Anmeldenden zurückzugebenden Stück ausgestellt.

(Seite 2)

Vom Anmeldenden auszufüllen

Lfde. Nr.	Name (Firma), Wohnort (Wohnung) des An- meldenden	Der Wertpapiere								Bei Gesellschaftsrechten			
		Gattung (Benennung, Aussteller), bei Schuld- verschrei- bungen auch Zinssatz u. Zinszah- lungstage	Ort der Ausstellung	Tag	Stück- zahl	Stückelungs- bezeichnung (in sich geordnet)			Nennbetrag für das Stück (in der aus- ländischen Währung, bei mehre- ren Wäh- rungen in jeder Währung)	Erwerbs- preis		Wert (Kurs)	
						Reihe	Buchstabe	Nummer		jedes Stücks		jedes Stücks	
										DM	ℳ	DM	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)

(Seite 3)

Steuerfestsetzung (vom Finanzamt auszufüllen)												
Bei nicht voll-bezahlten Gesellschafts-rechten Betrag der aus-stehenden Ein-zahlungen (in der ausländischen Währung, bei mehreren Währungen in jeder Währung)	Anträge und Erläute-rungen	Stück-zahl	Steuer-pflichtiger Betrag für das Stück in der maß-gebenden Währung	Umrech-nungs-kurs für die Währung Sp. 16	Steuer-pflichtiger Betrag für das Stück in Deutscher Mark		Steuer-satz: für je 10 <i>DM</i> je	Steuer-betrag für das Stück		Gesamt-betrag der Steuer (Sp. 15×20)		Be-merkungen
			<i>DM</i>		<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>		
			13		14	15	16	17	18	19	20	

Der Gesamtsteuerbetrag von *DM* *ℳ* (Sp. 21) ist bis zum 19..... an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen. Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

.....

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Die Abstempelung wird erst vorgenommen, nachdem die Steuer gezahlt ist.

....., den 19.....

Finanzamt

(Unterschrift)

(Seite 4)

Empfangsbescheinigung 1

Die vorstehend bezeichneten Wertpapiere — und Steuerausweise — sind dem Finanzamt übergeben worden; sie werden nach Abstempelung dem Überbringer dieser Bescheinigung ausgehändigt werden

Das Finanzamt behält sich vor, die Empfangsberechtigung des Überbringers zu prüfen, ist jedoch zur Prüfung nicht verpflichtet.

....., den 19.....



Finanzamt

.....
(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung 2

Die vorstehend bezeichneten Wertpapiere — und Steuerausweise — habe ich nach Abstempelung vom Finanzamt zurückerhalten.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Empfangsberechtigten)

(Seite 1)

Eingegangen am

Steuerliste
(Nr./Rj.)

Sollbuch
(Nr./Rj.)

In zwei Stücken einzureichen!

Anmeldung
zur Versteuerung von Schuldbuchforderungen

(Seite 2)

Vom Anmeldenden auszufüllen

Lfde. Nr.	Name (Firma), Wohnort (Wohnung) des Anmeldenden	a) Bezeichnung des Kontos im Schuldbuch, des Zinssatzes und der Zins- zahlungstage b) Zeitpunkt der Ein- tragung	Gläu- biger der beurkundeten Schuld	Höhe <i>DM</i>	Der auf Verlangen an Stelle der Forderung Sp. 4, 5 aus- zuhändigenden Wertpapiere			Anträge u. Erläu- terungen des An- melden- den
					Gattung	Stück- zahl	Nenn- betrag für das Stück	
							<i>DM</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

(Seite 3)

Steuerfestsetzung (vom Finanzamt auszufüllen)

Der Steuerberechnung wird zugrunde gelegt			Steuerbetrag für das Stück		Gesamt-betrag der Steuer (Sp. 10×13)		Bemerkungen
Stückzahl	Nennbetrag <i>DM</i>	Steuersatz für je 10 <i>DM</i> je <i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	
10	11	12	13		14		15

Der Gesamtsteuerbetrag von *DM* *ℳ* (Sp. 14) ist bis zum 19..... an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen. Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

....., den 19.....

Finanzamt

(Unterschrift)

Steuerausweis
zu dem nachstehend bezeichneten ausländischen Wertpapier*)
— Jede an dem Inhalt des Steuerausweises vorgenommene Änderung
macht den Steuerausweis ungültig —

Bezeichnung des Wertpapiers nach							Raum für den Aufdruck des Steuerstempels (der Stempel muß die nachstehende Ein- tragung überdecken)
Gattung (Benennung, Aussteller, bei Schuld- und Rentenverschreibungen auch Zinssatz)	Ausstellungs-		Stückelung			*Nennbetrag in der ausländischen Währung; sofern der Nennbetrag in mehreren Währungen angegeben ist, ist jede dieser Währungen einzutragen	
	Ort	Tag	Reihe	Buch- stabe	Num- mer		
1	2	3	4	5	6	7	8
							(Wiederholung der Stückelungsbezeichnung Sp. 4 bis 6)

*) Für Zwischenscheine, die selbst abgestempelt werden, bedarf es eines Steuerausweises nicht.

(Vorderseite)

Finanzamt

Ausfertigungsbuch Nr.

Bescheinigung

über den Anspruch auf Abstempelung ausländischer Wertpapiere ohne Steuerentrichtung

Auf Antrag des Herrn
der Firma

in ist zu nachstehenden Wertpapieren

(Bezeichnung nach Benennung, Aussteller, Ort und Tag der Ausstellung, bei verzinslichen Papieren auch nach Zinssatz)

im Gesamtnennbetrag von
(in Zahlen und Buchstaben)

das deutsche Steuerzeichen ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der bezeichneten Wertpapiere bis zum 19..... bei einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere zuständigen Finanzamt ohne Steuerentrichtung abstempeln zu lassen.

Im Fall des Verlusts oder der Vernichtung dieser Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Weg des Aufgebotverfahrens nicht zulässig.

....., den 19.....

Finanzamt



.....
(Unterschrift)

Abschreibungen siehe Rückseite!

(Rückseite)

Lfde. Nr.	Von dem vorstehend bezeichneten Gesamtnennbetrag ist				Bestätigungsvermerk des Finanzamts — Nr. der Kapitalverkehrs- steuerliste, Datum, Unter- schrift, Dienststempel — (neben jede Eintragung zu setzen)
	am	nach steuerfreier Abstempelung		verblieben ein Restbetrag von (in Zahlen)	
		abgeschrieben worden ein Nennbetrag von (in Buchstaben)	(in Zahlen)		
1	2	3	4	5	6

(Seite 1)

Finanzamt

Ausfertigungsbuch
zu Bescheinigungen über den Anspruch auf Abstempelung
ausländischer Wertpapiere ohne Steuerentrichtung

Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die von einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den 19.....

Geführt von

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

Anleitung

1. In Spalte 4 werden die Wertpapiere nach Benennung, Aussteller, Ort und Tag der Ausstellung, bei verzinslichen Wertpapieren auch nach dem Zinssatz genau bezeichnet
2. In den Spalten 5, 8 wird der Gesamtnennbetrag in ausländischer Währung, bei mehreren Währungen in jeder Währung eingetragen.

*.) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Name (Firma), Wohnort (Wohnung) des Antragstellers	Bezeichnung der ausländischen Wertpapiere, zu denen das deutsche Steuerzeichen ungültig gemacht worden ist	Gesamtnennbetrag
1	2	3	4	5

(Seite 3)

In Anrechnung auf den Nennbetrag in Sp. 5 ist steuerfrei abgestempelt worden				Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
am	bei dem Finanzamt in	ein Nennbetrag von	laut Benachrich- tigung vom		
6	7	8	9	10	11

Benachrichtigung

über die Abstempelung ohne Steuerentrichtung bei ausländischen Wertpapieren
auf Grund einer Bescheinigung nach § 29 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Von der Bescheinigung des Finanzamts in

vom 19....., Nr. des Ausfertigungsbuchs, ausgestellt zugunsten

des Herrn in über den
der Firma

Anspruch auf Abstempelung ohne Steuerentrichtung für

(Bezeichnung der Wertpapiere wie in der Bescheinigung)

im Nennbetrag von insgesamt

— die noch für einen Restbetrag von gültig ist, — ist heute nach steuerfreier Ab-

stempelung für ^{Herrn} die Firma

in, Nr. der Steuerliste ein Nennbetrag von

abgeschrieben worden.

....., den 19.....

Finanzamt



(Unterschrift)

Eingegangen am

Sollbuch
(Nr.)/(Rj.)

Steuerliste
(Nr.)/(Rj.)

Anmeldung

de
(Firmenbezeichnung)

in
(Ort) (Straße, Nr.)

Im Kalenderjahr 19..... sind in den Geschäftsbüchern, die $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ nach § 55 Abs. 3 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bezeichnet $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$, insgesamt

..... DM Pf

(Deutsche Mark in Worten)

Börsenumsatzsteuer eingetragen worden. Hierauf $\frac{\text{habe ich}}{\text{haben wir}}$ die folgenden Abschlagszahlungen entrichtet:

1. am	für Monat	19.....	DM	Pf
2. am	für Monat	19.....	DM	Pf
3. am	für Monat	19.....	DM	Pf
4. am	für Monat	19.....	DM	Pf
5. am	für Monat	19.....	DM	Pf
6. am	für Monat	19.....	DM	Pf
7. am	für Monat	19.....	DM	Pf
8. am	für Monat	19.....	DM	Pf
9. am	für Monat	19.....	DM	Pf
10. am	für Monat	19.....	DM	Pf
11. am	für Monat	19.....	DM	Pf
			zusammen:	DM	Pf

Es sind somit als Abschlußzahlung noch zu entrichten..... DM Pf. Diesen Betrag $\frac{\text{habe ich}}{\text{haben wir}}$ an das Finanzamt (Finanzkasse) in am durch entrichtet.

Alle von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) sind unter Angabe des für jedes Geschäft auf $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ entfallenden Steuerbetrags in den obenbezeichneten Geschäftsbüchern eingetragen. Die Summe der einzelnen Steuerbeträge ergibt den angemeldeten Gesamtbetrag.

Ich versichere, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.
Wir versichern

....., den 19.....

(Unterschrift)

Schlußnote Nr.

Schlußnote Nr.

....., den..... 19.....

....., den..... 19.....

Von

Von

in

in

An

An

in

in

Raum
für die Verwendung
von Steuermarken

Gegenstand des Geschäfts:

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstands:

Wert des Gegenstands:

Sonstige Bemerkungen *):

Sonstige Bemerkungen *):

Vermittelt durch:

Vermittelt durch:

in

in

durchlocht

*) Sonstige für die Steuerberechnung maßgebende Angaben.

(Seite 1)

Arbitragebuch

de
(Firmenbezeichnung)

in
(Wohnort, Straße, Nr.)

Anleitung

Die einander gegenüberstehenden Geschäfte werden unter derselben Nummer (z. B. Nr. 1 und Nr. 1 a) aufgeführt.

(Seite 2)

Lfde Nr	Tag des Geschäfts- abschlusses		Gegen- stand des Ge- schäfts	Nenn- betrag		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstands nicht über (in 100 DM)	Ort des Ge- schäfts- ab- schlusses	Name des Me- tisten, falls Meta- geschäft	Be- zeichnung, Seite, Nummer des Geschäfts- buchs (§ 55 KVS(DV))	Betrag der Steuer		Wert des Geschäfts (Sp. 6) soweit es durch den Wert des Gegenstands gedeckt wird (in 100 DM)	Die auf den Arbi- trateur ent- fallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf		Am Ort des Geschäfts- abschlusses (Sp. 7) zum Börsen- handel zu- gelassen?
	Monat	Tag		Währung							DM	ℳ		DM	ℳ	
1	2		3	4		5	6	7	8	9	10		11	12		13

1) Falls der Betrag in Spalte 4 a nicht niedriger ist als in Spalte 4, wird Spalte 11 gemäß Spalte 5 ausgefüllt, andernfalls wird Spalte 11 aus Spalte 4 a und 5 berechnet.

(Seite 3)

Lfd. Nr.	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennbetrag		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstands nicht über (in 100 DM)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metallen, falls Metageschäft	Bezeichnung, Seite, Nummer des Geschäftsbuchs (§ 55 KStDV)	Betrag der Steuer		Wert des Geschäfts (Sp. 6a), soweit es durch den Wert des Gegengeschäfts gedeckt wird (in 100 DM)	Die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf		Am Ort des Geschäftsabschlusses (Sp. 7 a) zum Börsenhandel zugelassen?
	Monat	Tag		Währung	4 a						5 a	M		Pf	M	
1 a	2 a		3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	8 a	9 a	10 a		11 a	12 a		13 a	

2) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4 a, wird Spalte 11 a gemäß Spalte 6 a ausgefüllt, andernfalls wird Spalte 11 a aus Spalte 4 und 5 a berechnet.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 1. September 1955.	171	6. 9. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg für die Schifffahrt; hier: Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg. Vom 31. August 1955.	171	6. 9. 55	5. 9. 55

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet,

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen.

Preis: DM 2,25 einschl Porto und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.